Brasilien und Wittenberg

DR. FERDINAND SCHRÖDER

Brasilien und Wittenberg

Ursprung und Gestaltung deutschen evangelischen Kirchentums in Brasilien

1936

Berlin und Leipzig

Verlag Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung / Georg Reimer
Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Archiv-Nr. 63 0196

Printed in Germany

Zum Geleit

Die Deutsche Evangelische Kirche von Rio Grande do Sul begeht in diesem Jahr die Feier ihres 50jährigen Bestehens. Dieser Festtag lenkt die Herzen und Augen der deutschen Heimatkirche auf das Werden und Wesen dieser ihr eng verbundenen Kirche in Südamerika.

Wie jede Deutsche Evangelische Kirchengemeinschaft im Auslande, hat sie ihr eigenes Schicksal gehabt. Es ist ein weiter und dornenreicher Weg, den sie zurücklegen mußte, bis sie zu der ihr gemäßen Lebensform hindurchdrang. In dem Ringen dieses allen deutschen Gauen entstammenden Volkstums und seiner Kirche spiegelt sich Not und Kraft evangelischen Glaubens und völkischer Existenz, spiegelt sich auch wie im Gegenbild ein Stück heimischer deutscher Volks- und Kirchengeschichte. Was deutsche Volkskraft gelitten und erkämpft hat, was tapfere Boten evangelischen Glaubens und ringende Gemeinden eingesetzt haben, davon soll dieser erste Versuch einer deutschen evangelischen Kirchengeschichte Brasiliens Zeugnis ablegen. Trotz unsäglicher Leiden, Wunden, Verluste, Wandlungen und Kämpfe — zuletzt ist diese Geschichte ein Ehrenbuch deutscher Volkskraft und deutschen evangelischen Kirchentums.

Die Geschichte des Volkstums und der Kirche steht nicht still; ihr Gang ist nach vorwärts gerichtet. Die nationale Erhebung der Heimat ist zu einem ernsten Weckruf auch für unser deutsches Volkstum in der Ferne geworden. Vorwärts ist der Blick der Deutschen Evangelischen Kirche in Brasilien gewandt. Unablässig sind in schweren Mühen und opferreicher Hingabe die Werkleute am Bau und fügen Stein zu Stein. Aber sie wissen noch ein anderes: Sie sehen vorwärts, weil Christen immer vorwärtsblicken müssen auf den Herrn, der ihnen entgegenkommt. Die Evangelische Kirche soll immer in solcher Bereitschaft stehen. Weil Jesus Christus gekommen ist, darum glaubt sie; weil der Herr kommen wird, darum hofft sie. Aus Glauben und im Hoffen richtet sie ihren Auftrag aus.

Gott der Herr rüste die Deutsche Evangelische Kirche von Rio Grande do Sul aus mit der heiligen Kraft der Bereitschaft!

Bischof D. Heckel
Leiter des Kirchlichen Außenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche

Vorwort

Die vorliegende Arbeit unternimmt zum erstenmal den Versuch, die Geschichte des gesamten deutschen evangelischen Kirchentums in Brasilien darzustellen. Die bisher auf diesem Gebiet erschienenen Werke sind zum allergrößten Teil Gelegenheitsschriften und umfassen kleinere Teilgebiete. Eine das ganze evangelische Deutschtum umfassende Darstellung gibt es noch nicht.

So war ich bei der Beschaffung des Materials im wesentlichen auf Archive und Zeitschriften angewiesen. Zu besonderem Dank bin ich dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß und dem Evangelischen Oberkirchenrat verpflichtet. Beide Behörden haben mir ihre Auslandsakten bis zum Jahre 1914 zur Verfügung gestellt. Eine überreiche Fülle an Material boten ferner die Veröffentlichungen der Evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Südamerika in Elberfeld, deren Geschäftsführer P. Dedekind mir in liebenswürdigster und uneigennütziger Weise alle Jahrgänge der Zeitschrift für lange Zeit zur Verfügung stellte. Die ersten Jahrgänge des „Christenboten" (Santa Catharina) erhielt ich von ihrem ersten Herausgeber Pfarrer Mummelthey. Auch ihm spreche ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus. Schließlich konnten an manchen Stellen die Ergebnisse meiner früheren Forschungen in staatlichen Archiven herangezogen werden (Staatsarchiv Berlin, Hamburg, Bremen und Schwerin, sowie die Konsulatsberichte der Commerzbibliothek in Hamburg). Für sehr wertvolle Hinweise und kritische Durchsicht des Manuskripts schulde ich dem Ibero-amerikanischen Institut in Berlin besonderen Dank. Die Drucklegung verdanke ich entscheidend der Unterstützung des Kirchlichen Außenamtes.

Zur Darstellung selbst ein kurzes Wort: Es mag befremdlich erscheinen, in einer Kirchengeschichte so viele und umfangreiche Gemeindegeschichten zu finden wie in dem vorliegenden Werk. Ich hielt dies aus einer doppelten Ueberlegung für notwendig: das deutsche evangelische Kirchentum in Brasilien ist im Werden. In seinem ständigen Kampf mit den widrigen Mächten der Gegenwart bedarf es der starken Stütze einer Tradition, die es mit der Geschichte der deutschen Heimatkirche und mit dem Streben derer verbindet, die seit mehr als 100 Jahren auf dem gleichen Boden für Volkstum und Glauben kämpften und litten. Ich weiß es aus meiner Amtszeit in Brasilien, wie wir uns sehnten nach dem Wissen um die Vergangenheit unserer Gemeinden und unserer Kirche, um Wirken und Leben derjenigen Männer, auf deren Schultern unser Werk stand. Jedem Amtsbruder möchte ich von seiner Gemeinde und Synode das geben, was ich durch jahrelanges Suchen finden konnte. Und für

nichts wäre ich dankbarer, als wenn meine Angaben in vielen Gemeinden zum Anlaß würden, nun aus dem noch reichlich vorhandenen, aber mir in Deutschland unerreichbaren Material der Pfarrarchive eine Gemeindechronik zu schaffen, die der Nachwelt und der deutschen Heimat erzählt von zähem Kampf um die besten Güter, um Glaube und Volkstum.

Dann aber wollte ich ein weiteres: wollte das Andenken derjenigen Pfarrer der drohenden Vergessenheit entreißen, die einstmals selbstlos, ohne an ihre oder ihrer Kinder Versorgung zu denken, hinausgingen über das Meer. Wir danken ihnen alles, was an deutschem evangelischem Kirchentum in den verflossenen 100 Jahren geworden ist.

Für die Arbeit der Kirchen und Synoden, deren Entwicklung aufgezeigt ist, wie sie der wirtschaftlichen Erschließung des Landes folgt, wird die mit voller Klarheit sich zeigende Erkenntnis von entscheidender Bedeutung sein: daß überall dort, wo die kirchliche Versorgung mehr als drei Jahrzehnte nach dem Beginn der Kolonisation einsetzte, eine erfolgreiche Gemeinde- und Kirchenbildung nicht mehr möglich ist.

So gehe denn mein Werk hinaus. Es grüße die Gemeinden landauf und landab, es grüße die Amtsbrüder, die in Hitze und Staub des subtropischen Landes ihres schweren Amtes walten, es grüße die Pfarrfrauen in ihrem entsagungsreichen Dienst, es grüße die Kirche der deutschen Reformation in Brasilien, der die erste Liebe und die ganze Arbeit meines Lebens gehört.

Dr. Ferdinand Schröder
einstmals Pfarrer in Sertao Sant'Anna und Sao Leopoldo

Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit 7

Vorwort 9

Ueberſicht über die Siedlungsgeſchichte des Deutſchtums in Südamerika 13

Die Geſchichte der deutſchen evangeliſchen Gemeinden und Synoden in Braſilien

A. Allgemeines

1. Die braſilianiſche Koloniſationsgeſetzgebung 27
2. Die rechtliche Stellung der Proteſtanten 45

B. Die Entſtehung und Entwicklung der Gemeinden und Synoden

1. Rio Grande do Sul

I. Die alten Kolonien

a) Das Gebiet des Rio dos Sinos und des oberen Cahy 51
b) Porto Alegre und ſeine Bedeutung für das evangeliſche Deutſchtum.. 98
c) Das Gebiet des Cahy 105
d) Das Gebiet des Taquary 116
e) Das Gebiet des Rio Pardo 129
f) Das Gebiet des mittleren Jacuhy 148

II. Der Süden

a) Die Kolonien 160
b) Die Städte des Südens 173

III. Die „neuen Kolonien"

a) Die Koloniſation und die Reiſeprediger 177
b) Das Gebiet des Alto Jacuhy 181
c) Das Stromgebiet des Uruguay 183

IV. Die deutſche evangeliſche Kirche von Rio Grande do Sul

a) Die Entſtehung der Riograndenſer Synode 195
b) Beſondere kirchliche Aufgaben 236

2. Santa Catharina und Parana

I. Santa Catharina

a) Ueberblick über die Koloniſation 251
b) Das Gebiet des Maruhy und Cubatao und der Süden 252
c) Das Gebiet des Itajahy 262
d) Die Kolonie Dona Francisca und das Gebiet des Itapocu 278

II. Parana

a) Ueberblick über die deutſche Einwanderung 294
b) Die Einwanderergruppe 1850—1871 294
c) Die Wolgadeutſchen 1877/78 297

3. Mittelbrasilien
I. Sao Paulo
a) Ueberblick über die deutsche Einwanderung ... 306
b) Die deutschen Kolonien ... 309
II. Rio de Janeiro ... 317
III. Espirito Santo ... 326
IV. Minas Geraes ... 338
4. Nordbrasilien ... 343
5. Die kirchlichen Zusammenschlüsse in Santa Catharina, Parana und Mittelbrasilien
I. Die Evangelische Pastoralkonferenz und der Deutsche Evangelische Gemeindeverband von Santa Catharina ... 344
II. Die Evangelisch-Lutherische Synode von Santa Catharina, Parana und anderen Staaten ... 349
III. Die Synode der Deutschen Evangelischen Gemeinden Mittelbrasiliens und der Gemeindeverband von Espirito Santo ... 352
IV. Das Schulwesen ... 353
V. Die kirchliche Presse ... 361
6. Allgemeine kirchliche Aufgaben und Probleme
a) Die weibliche Diakonie ... 362
b) Die Gemeindeverfassung ... 364
c) Der Pfarrer ... 366
d) Der Deutsche in seinem Verhältnis zum brasilianischen Staat und Volk 372
7. Heimatliche Behörden und Gesellschaften ... 375
8. Außerdeutsche evangelische Denominationen in Brasilien
a) Die Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten (Brasilianischer Distrikt) ... 379
b) Evangelische Mission unter den Brasilianern ... 383
Ausklang ... 385
Literatur ... 387
Geschichtstabelle ... 389
Ortsregister ... 391
Personenregister ... 397
Sachregister ... 403
Karten zur Geschichte der deutschen evangelischen Gemeinden in Brasilien 407

Ueberſicht über die Siedlungsgeſchichte des Deutſchtums in Südamerika

In Südamerika handelt es ſich in der Hauptſache um drei große Gruppen von evangeliſchen Deutſchen: die in Braſilien, am La Plata und in Chile. Die vorliegende Ueberſicht hat nicht zuerſt die Aufgabe, darzuſtellen, wann, wie und wo eine Siedlung ſich bildete, vielmehr ſind die mannigfachen Umſtände zu berückſichtigen, die gerade an dem Zeitpunkt, gerade in dem Staat eine gerade ſo geartete Siedlung hervorriefen. Dieſe zerfallen in zwei große Gruppen: die in der Heimat und die im Fremdlande.

Es iſt nicht gleichgültig, welches Heimatland und welcher Heimatſtaat verlaſſen wird. Ein reiches Land entſendet Pioniere ſeiner aufſtrebenden Wirtſchaft — ein armes Hungerleider. Ein ſtarker Staat entläßt ſeine Auswanderer mit der Tendenz politiſchen Machtſtrebens oder dynaſtiſchen Expanſionsdranges — ein ſchwacher kann ſich dergleichen Ziele nicht ſetzen. Geſundes Volkstum und Staatsweſen in der Heimat wird ſeine Kinder in der Fremde nie vergeſſen, ein krankes und verbildetes läßt ſie gehen als verlorene Söhne und Töchter, höchſtens mit dem Empfinden einer müden Reſignation. Auch iſt es nicht gleichgültig, ob etwa religiöſe Unduldſamkeit die Auswanderer hinaustrieb, oder ob eine heimatliche Volkskirche ihren Kindern das Geleit gibt in die neue Siedlung.

Neben dieſe Bedingungen treten andere, im Fremdlande wirkſame: das Kolonialland hat ſeine eigene, unfertige Struktur; Kultur in jeder Geſtalt iſt Luxusartikel, Ziviliſation iſt nur in Anfängen vorhanden und deswegen über die Maßen geſchätzt. Die geringe Bevölkerungsdichte gibt dem einzelnen einen weit höheren Grad von Bewegungsfreiheit als in der alten Heimat. Hier gedeihen ſelbſtändige Charaktere. Der Staat iſt unvollkommen in allen ſeinen Einrichtungen; Verwaltung und Rechtspflege ſind oft mehr als mangelhaft. Dabei iſt immer wieder unverkennbar das Streben, den Uebelſtänden abzuhelfen: man wünſcht Bevölkerung, um den wirtſchaftlichen Aufſchwung anzubahnen, beſtes Menſchenmaterial, um eine neue Raſſe entſtehen zu ſehen, Soldaten, die ihr neues Vaterland lieben und ſchützen ſollen — wenn ſie vielleicht auch nur als Fremdenlegionäre zunächſt rein dynaſtiſchen Intereſſen dienen. Dies alles ruft eine Koloniſationsgeſetzgebung hervor: man gibt freies

Land, freie Ueberfahrt, langfristige Beihilfen. Aber diese Gesetzgebung findet Widerspruch: mit günstiger Entwicklung der Kolonien, mit der Beobachtung, daß die ersehnte Idealrasse sich nicht so schnell entwickeln will, melden sich nationalistische Stimmen, die von einer „deutschen Gefahr" reden und die gelegentlich von ultramontan eingestellten Teilen des katholischen Deutschtums unterstützt worden sind.

Ein letzter im Fremdland wirksamer Umstand darf nicht übersehen werden. Es ist die richtige Auswahl des zur Besiedlung bestimmten Landes nach Qualität und Lage. Ist das Land schlecht, so erfolgt bald eine Abwanderung in die nächsten Städte; der verbleibende Rest von Kolonisten pflegt nicht selten ganz zu verkommen; Mischehen mit Farbigen kommen vor. Die ideale Lage ist die an einem weitverzweigten Flußsystem, wo Neuankommende und Nachkommen die Möglichkeit haben, die Grenzen der Siedlung weiter hinauszurücken. Fehlt diese, so muß eine Stockung eintreten, und eine gedeihliche Entwicklung ist nicht möglich.

Unter diesen aufgezeigten Gesichtspunkten sind die drei großen Siedlergruppen zu behandeln, die im letzten Jahrhundert nach Südamerika ausgewandert sind, zunächst die von 1820—1830 in Brasilien.

Brasilien war ein selbständiges Reich geworden. Die Häfen wurden dem europäischen Handel geöffnet. Das Land war schwach bevölkert, und es galt, mit allen Mitteln Menschen heranzuziehen. Das erste Kolonisationsgesetz von 1820 rief deutsche Katholiken ins Land. Aber schon bei den ersten Siedlungen hielt man sich nicht an diese Bestimmung.

Nicht ohne Einfluß auf die Wahl gerade deutscher Siedler ist ohne Frage gewesen, daß die Kronprinzessin von Brasilien eine österreichische Erzherzogin war. Durch einen Abenteurer, den Arzt Dr. Schäffer aus Franken, wurden umfangreiche Werbungen veranstaltet. Man kann noch kein klares Bild darüber gewinnen, wieweit neben bevölkerungspolitischen auch dynastische Interessen mitspielten. Jedenfalls wurden auch zwei deutsche Fremdenbataillone gebildet, anscheinend nicht ohne Zwang.

Die Aufnahme der Werbungen in Deutschland war sehr verschieden. Die Hansastädte haben kaum Schwierigkeiten gemacht. Man versprach sich davon eine Förderung der daniederliegenden Schiffahrt, man hatte, wie der Syndikus Gildemeister in Bremen, den Plan, in Südamerika für Deutschland das erstehen zu lassen, was Nordamerika für England bedeutete. Ja, man teilte diesen Plan sogar Metternich mit und hat nach einer Bemerkung des bremischen Gesandten Smidt dessen ausdrückliche Billigung gefunden.

Anders in Hessen und Hannover. Hier wurden alle Briefe des Werbers beschlagnahmt und bilden jetzt eine interessante Sammlung im Staatsarchiv von Darmstadt.

Deutschland war arm, und so fanden die Werbungen Brasiliens großen Zulauf. Leute aller Stände meldeten sich: Arbeiter, Handwerker, Aerzte, Offi-

ziere und Beamte. Zunächst erhielten alle freie Ueberfahrt, später nur diejenigen, die sich bereit erklärten, in die Fremdenbataillone einzutreten.

Die erste deutsche Kolonie wurde 1818 gegründet. Sie erhielt zu Ehren der Kronprinzessin den Namen Leopoldina und lag 18° südlicher Breite in Bahia. Sie wurde jedoch keine Bauern-, sondern eine Besitzerkolonie. Im gleichen Jahre wurde die Kolonie S. Jorge dos Ilheos, gleichfalls in Bahia, gegründet. Sie ist um 1850 unter den umwohnenden Brasilianern aufgegangen. Nach der 1818 von französischen Schweizern gegründeten Kolonie Nova Friburgo kamen 1823 die ersten deutschen evangelischen Familien und mit ihnen der erste evangelische Geistliche P. Sauerbronn. Der mit den Kolonisten geschlossene Vertrag ist in seiner Fürsorge vorbildlich. Die bisher genannten Kolonien sind aber vereinzelt geblieben und haben sich nicht zu einer zusammenhängenden größeren Siedlung entwickelt.

Der Mittelpunkt der ersten Koloniegruppe wurde Sao Leopoldo in Rio Grande do Sul 1824. Der Ort wurde gewählt, weil dort eine kaiserliche Hanfkolonie, die von Sklaven bewirtschaftet wurde, zur Verfügung stand. Aber ein Blick auf die Karte zeigt, daß man einen günstigeren Platz kaum hätte finden können. Der Absatz nach der Hauptstadt Porto Alegre war durch den schiffbaren Rio dos Sinos sichergestellt. Das Land war gut. Besonders aber bot das Flußsystem des Rio dos Sinos mit seinen zahllosen, meist Nord-Süd verlaufenden Bächen die Möglichkeit ungehinderter Ausdehnung. Und diese erfolgte bald. Nach den ersten schweren Anfangsjahren, in denen aber die brasilianische Regierung genügende Unterstützung bezahlte, entwickelte sich die Kolonie zur Zufriedenheit, wie besonders die statistischen Berichte des Kolonie-direktors Dr. Hillebrand, eines deutschen Arztes, ausweisen. Der Fortschritt wäre wohl schon im zweiten Jahrzehnt im System der Flüsse weitergegangen, wenn nicht eine Revolution (1835—1845) ihn stark behindert hätte.

Ueber die Bildung einer evangelischen Gemeinde mag nur so viel vorweggenommen werden, daß mit dem zweiten Transport 1825 Pfarrer Ehlers nach Sao Leopoldo kam. Gleichzeitig mit ihm kam P. Klingelhöffer, der in der Revolution fiel, und P. Voges, den wir in Tres Forquilhas wiederfinden werden. Im übrigen kümmerte sich keine der deutschen Kirchen um die Auswanderer.

So ergibt sich für diese erste Siedlergruppe folgendes Bild: Kolonisten aus dem armen Deutschland verlassen ihre Heimat gerne, werden mit Freuden willkommen geheißen von einem Kolonialstaat, werden ausreichend unterstützt und an einem günstigen Punkt angesiedelt. Trotz mannigfacher ungeeigneter Elemente unter ihnen werden die Anfangsschwierigkeiten überwunden und eine verheißungsvolle Entwicklung wird angebahnt. Nur durch das innerpolitische Ereignis des sog. „Farappen-Krieges" wird sie noch gehemmt. Geisteskultur in ihren Aeußerungen Kirche, Schule und Presse ist nur in primitiven Anfängen vorhanden. Nach Sao Leopoldo waren bis 1835 ausgewandert 4856 Deutsche,

geboren waren in den ersten zehn Jahren 1099, gestorben 692, Eheschließungen hatten 508 stattgefunden.

In jeder Beziehung andere Bedingungen finden die Siedlungen der nächsten Gruppe: der Jahre 1848—1854. In den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts waren alle südamerikanischen Staaten zur politischen Freiheit gelangt. Die Ideen der französischen Revolution, vereint mit der Unterjochung der Mutterlande Spanien und Portugal durch Napoleon, der lang empfundene Druck einer unberechtigten kolonialen Abhängigkeit hatten Männer auf den Plan gerufen wie Bolivar und Jose de San Martin. War der oben beschriebene erste Versuch einer Siedlung auf die Anregung des brasilianischen Kaisers zurückzuführen, so standen in den kommenden Jahren andere Momente diesem Streben einzelner nicht immer freundlich gegenüber. Freilich war das Geschick der Staaten noch auf lange Jahre — z. T. bis in die Gegenwart hinein — in die Hände abenteuerlustiger und ehrgeiziger Pronunziamento-Generale gelegt, aber es bildete sich je länger desto mehr ein ausgesprochenes Nationalgefühl, das dem Einwanderer und seiner Zulassung überhaupt nicht günstig gesinnt war. „Wenn die Regierung Land verschenken will, so sind im Lande genug Leute, die es gerne nehmen" — das ist eine Aeußerung aus den dreißiger Jahren, und sie erklärt es, warum der Reichsregierung Brasiliens damals jede Förderung der Kolonisation untersagt wurde.

So ging jeder Kolonisation um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein Kampf im Fremdlande voraus, der zum Existenzkampf wurde, wenn die Gründung vollzogen war. Mit dem Grundsatz, nur katholische Einwanderer ins Land zu lassen, hatte Brasilien um 1824, Chile erst 1855 gebrochen. In beiden Fällen waren die Verhältnisse stärker als die vorgefaßten Ideen: man fand nicht genügend katholische Auswanderer. Die Ansiedlung protestantischer Kolonisten rollte eine schwierige staatsrechtliche Frage auf. In allen südamerikanischen Staaten war die katholische Religion Staatsreligion. Wenn nun auch in den ersten Jahrzehnten der Kolonisation (bis 1832) jeder Einwanderer alle Rechte eines Staatsbürgers erhielt, so galt doch nach brasilianischem, chilenischem und argentinischem Recht eine in Deutschland vor einem evangelischen Geistlichen geschlossene Ehe nicht als solche. Wie sich in Brasilien die Preußische Gesandtschaft um die Beseitigung dieser Schwierigkeit bemühte, wird später zu behandeln sein. Auch die selbsttätige Einbürgerung wurde aufgehoben. Dazu kam in jenen Jahren in einigen Staaten die Gegnerschaft des katholischen Klerus gegen die Ansiedlung Evangelischer. Mit besonderer Schärfe tritt diese allerdings erst ein Menschenalter später hervor, aber aus Chile sind Nachrichten über Feindseligkeiten schon aus den fünfziger und sechziger Jahren bekannt.

Anders waren die aufnehmenden Staaten geworden, anders auch das aussendende Land und die Menschen, die hinausgingen. Das Deutschland der zwanziger Jahre sandte arme Menschen hinaus, die nichts weiter ersehnten

als ein eigenes Stück Land und ein ruhiges Leben. Anders in den Jahren nach 1848. In der Zeit der Reaktion wurde manchem der deutsche Boden unter den Füßen zu heiß. Nichtendenden Schikanen sahen sich die ausgesetzt, die enttäuscht von dem Mißerfolg des Frankfurter Parlaments dennoch ein einiges Deutschland ersehnten. Nun waren es nicht mehr vorwiegend Angehörige des Arbeiter- und Handwerkerstandes, nun zogen Akademiker und Offiziere, Kaufleute und Beamte hinaus in den Urwald und auf die Pampa. Und sie taten es mit einem Haß im Herzen gegen die deutschen Regierungen, und mit einer glühenden Liebe zum deutschen Volk. So spiegeln denn einige in jenen Jahren entstandene Kolonien die Stimmung der Achtundvierziger klar wider. Der Begründer der deutschen Kolonisation in Chile, der jüngere Philippi, war vor der Reaktion geflohen und sah seine Lebensaufgabe darin, Deutschen eine neue Heimat in Chile zu schaffen. Unter dem Widerstande des chilenischen Katholizismus ist es ihm gelungen; die schönen Seegemeinden legen noch heute Zeugnis ab von seiner unermüdlichen Fürsorge. Besonders deutlich aber spiegelt sich der Charakter der Zeit wider in der Anfangsgeschichte der Kolonie Dona Francisca in Santa Catharina. (Näheres siehe später.) Von der Kirchen- und Religionsfeindlichkeit der Achtundvierziger ist in Südamerika kaum etwas festzustellen. Nur in den großen Städten Chiles Valdivia und Valparaiso finden sich Andeutungen. Aber auch hier war es weniger eine propagandistisch auftretende Religionsfeindschaft als vielmehr das ganz naiv geäußerte Empfinden, man brauche keine Gemeinde und keinen Pfarrer. Mit dieser Begründung wurde dort in einem Falle eine deutsche evangelische Kirche an eine nordamerikanische Denomination verkauft.

Das Gesamturteil über das heimatliche Erbe dieser zweiten Gruppe deutscher Einwanderer in Südamerika kann nur günstig sein. Eine durch bessere Bildung bedingte größere Regsamkeit, eine meist angebrachte offene Kritik bestehender Verhältnisse und eine glühende Liebe zu deutschem Volkstum und deutschem Lied haben auf das vorhandene Deutschtum eine gute Wirkung ausgeübt. Leider ist diese später z. T. aufgehoben worden durch die Aufgeschlossenheit gerade dieser Kreise gegenüber dem theoretischen Materialismus, der aber erst nach 1870 zur Entfaltung kam.

Was nun die Gründung von Siedlungen selbst in dem behandelten Zeitraum angeht, so sind ihrer so viele, daß nur die größeren Gruppen namhaft gemacht werden können.

In Brasilien sind folgende zu nennen: Zunächst im südlichsten Staat Rio Grande do Sul: Santa Cruz, Santo Angelo, Teutonia, Neu-Petropolis, Mundo Novo und Sao Lourenco. Die ersten fünf zeigen deutlich das Fortschreiten der Kolonisation in dem in Angriff genommenen Flußsystem. Alle Kolonien wurden von Neueingewanderten sowie von Deutschen aus den alten Kolonien besiedelt. Ihre Bewohner werden von Reisenden durchweg günstiger beurteilt als die von Sao Leopoldo. Dr. Ave Lallemant, ein Lübecker Arzt,

gibt 1860 folgendes Urteil ab: „Der Hauptunterschied zwischen den beiden Kolonien liegt in den Menschen. In Santa Cruz ist immer noch allein der ursprüngliche deutsche Stock, mit all seiner Herzensgüte, aber immer auch mit all seiner Unbehilflichkeit und zeitweiligen Roheit. Hier fehlt die Kraft und Blüte von Sao Leopoldo, die zweite, im glücklicheren Klima geborene, ich möchte sagen, genialere Generation, die jungen, frischen, selbständigen Männer, die kräftigen, schlanken Mädchen voll Leben und Selbstbewußtsein, wie wir sie in Sao Lepoldo gesehen haben. Dort sind sie veredelt worden und besser als ihre noch von der Last der fruchtlosen Heimatsarbeit und dem Druck mancher Vorurteile entmutigten Eltern. Sie sind frei auf freiem Boden der Eltern . . ." Dabei steht fest, daß die genannten Kolonien einen unvergleichlich schnelleren Aufschwung nahmen als die ein Menschenalter früher gegründeten.

Mit der Gründung der zuletzt genannten Kolonie Sao Lourenco wurde die deutsche Besiedlung des Südens von Rio Grande do Sul in Angriff genommen (1858). Es wurden fast nur pommersche Landarbeiter angesiedelt, keine Deutschen aus den alten Kolonien. Koloniedirektor war ein deutscher Offizier Baron von Kahlden.

Eine besondere Gruppe Deutscher kam 1851 nach Brasilien: die sogenannte Deutsche Legion, die gegen den argentinischen Diktator Rosas angeworben war. Sie bestand zum größten Teil aus Angehörigen der ehemaligen schleswigholsteinischen Armee. In den Kampf ist nur eine Kompagnie gekommen. Die Auswirkung für das Deutschtum setzte mit der Auflösung der Legion 1853/54 ein. Nur ein geringer Teil kehrte nach Deutschland zurück, die meisten zerstreuten sich auf die Kolonien, teils als Kolonisten, meist aber als Handwerker, Lehrer, Landmesser und Geschäftsleute. Als solche trugen sie in erheblichem Maße zur Förderung des Deutschtums bei: sie gründeten Gesang- und Schützenvereine, gründeten Schulen und wurden, wie ein Zeitgenosse gesagt hat, der Sauerteig im Mehl des Deutschtums von Brasilien. Daß ich dies nur bedingt anerkenne, ist oben bereits angedeutet.

In Santa Catharina erfolgte in diesem Zeitraum die Gründung der Kolonien Dona Francisca und Blumenau. Ueber ihre Anfänge liegen eine Anzahl zeitgenössischer Berichte vor. Entsprechend der Zusammensetzung der Bevölkerung aus Akademikern, Offizieren und einer verhältnismäßig großen Anzahl von Handwerkern herrschte reges geistiges Leben. Man gab sich eine Verfassung, gründete einen Kulturverein und erfreute sich sogar einer handgeschriebenen Zeitung. Die wirtschaftliche Entwicklung war trotz schwerer Anfangsjahre gut, und aus den Anfängen von 1850 ist heute ein ausgedehnter Koloniebezirk geworden.

Besonderer Erwähnung bedarf eine Gruppe von Ansiedlern im Staat Sao Paulo. Sie verdankt ihre Entstehung letztlich der deutschen Not. War es im wesentlichen politische Not, welche die meisten Ansiedler des Südens hinausgetrieben hatte, so ließ der Hunger allein deutsche und Schweizer Familien als

sogenannte Halbpachtkoloniſten in die Kaffeeplantagen von Sao Paulo gehen. Ich nehme an, daß der Erfinder dieſer Koloniſationsart, der Senator Vergueiro, in beſter Abſicht gehandelt hat. In den Kaffeeplantagen war die Arbeiterfrage brennend. Durch die Bill Aberdeen (1848, 8. Auguſt) war der Sklavenhandel den Braſilianern unterſagt. Er wurde zwar noch unter dem Schutz der Regierung lebhaft betrieben, brachte aber nicht mehr die nötigen Arbeitskräfte. Nun hieß es, ſolche herbeizuſchaffen. Da halfen die Auswandereragenturen Deutſchlands. Die Auswanderer erhielten freie Ueberfahrt, mußten die Kaffeeplantagen pflegen und ernten und erhielten ein Stück Pflanzland. Bald entſtanden durch die ſolidariſche Haftung für die Ueberfahrt und Betrügereien ſeitens der Fazendeiros Unruhen auf den Kolonien. Der ſchweizeriſche Geſandte v. Tſchudi bereiſte ſie und erſtattete Bericht. Die Kolonien wurden aufgelöſt.

Von 1857 an entſtanden auch die Pommernſiedlungen in Eſpirito Santo.

In Chile konnte eine europäiſche Koloniſation erſt einſetzen, nachdem die unruhigen Zeiten der Befreiungskämpfe und der nachfolgenden politiſchen Konſolidierung überwunden waren. Noch 1814 war Chile ein Teil des ſpaniſchen Vizekönigreiches Peru, welches von Kap Horn bis an die Hochebene von Quito reichte. Durch den General Joſe de San Martin kam im Jahre 1817 die Befreiung; eine unerfreuliche Zeit liberaler Regierungen folgte bis 1831. Die dann einſetzende konſervative Epoche wirkte ſich ſehr zum Vorteil des Landes aus, und die Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt unter dem Präſidenten Manuel Montt (1851—1861). Bernhard Eunom Philippi, ein in chileniſchen politiſchen Dienſten ſtehender Deutſcher aus Charlottenburg, hatte die Regierung auf die Siedlungsmöglichkeiten im Süden des Landes hingewieſen, am Golf von Reloncavi und am See Llanquihue. Wie bei den Siedlungsvorhaben in Sao Leopoldo, Dona Francisca und Blumenau iſt auch hier mit richtigem Blick die günſtige Lage erkannt worden. Nur hier iſt in Chile eine Gruppe von Siedlungen entſtanden. Philippi ſelbſt wurde nach Deutſchland geſandt, um Koloniſten zu werben. Urſprünglich ſollten nur Katholiken ins Land kommen, aber da die Biſchöfe von Fulda und Paderborn ihren Schutzbefohlenen die Auswanderung verboten, mußte man auch Evangeliſche zulaſſen. Die erſten Anſiedler, welche ſich am See niederließen, ſtammten aus Schwaben, Sachſen und dem Kurfürſtentum Heſſen-Kaſſel. Sie erhielten freie Reiſe und genügende Unterſtützungen. Die Entwicklung der Kolonie ſchritt jedoch nur langſam vorwärts. Vor allen Dingen fehlte es zunächſt an genügenden Abſatzmöglichkeiten. Mit der Behebung dieſes Mangels begannen die Verhältniſſe ſich zu beſſern, ſo daß jetzt das Land zwiſchen dem 37. und 42. Grad ſüdlicher Breite die „Deutſche Zone" genannt wird.

Die Stellung der katholiſchen Kirche den Einwanderern gegenüber war feindlicher als in irgendeinem ſüdamerikaniſchen Staate. Mehrfach ſind evangeliſche Kirchen von dem verhetzten Volke angezündet worden. Eine geiſtliche

Versorgung der neuentstandenen Gemeinden setzte erst in den sechziger Jahren ein.

Besonders zu erwähnen sind die deutschen Kolonien der großen Städte. In ihnen sind mehr als in anderen die Schwierigkeiten hervorgetreten, die sich aus der das Christentum ablehnenden Stellung der Kaufmannskreise ergab. Man brauchte und wollte keine Kirche, und erst in den siebziger und achtziger Jahren kam es hier zur Gründung dauernder Gemeinden. Auch die Tätigkeit nordamerikanischer Presbyterianer ist der Gemeindebildung — sogar am Llanquihue-See — hindernd in den Weg getreten.

Im Jahre 1853 konnte auch Argentinien an eine Kolonisation denken, nachdem 1852 der Diktator Rosas vertrieben war. Es wurden verschiedene Kolonisationsgesellschaften gegründet. Castellanos legte bei Santa Fe die Kolonie Esperanca an (1856). Trotz mannigfacher Mißstände, auch in der Auswahl der Kolonisten, vor allen Dingen aber in der mangelhaften Fürsorge für die Ankommenden, zeigte sie doch ein leidliches Fortkommen. Ein betrügerischer Kolonisationsversuch des Franzosen Lelong wurde von der argentinischen Regierung wiedergutgemacht. Ein Teil der getäuschten Kolonisten wurden von dem General Urquiza auf seinen Ländereien angesiedelt (Villa Urquiza). Die Schweizer Kolonisationsgesellschaft „Beck, Herzog u. Co." in Basel gründete 1859 die Kolonie San Carlos bei Santa Fe. Trotz der schlechten Verbindungswege gedieh sie gut, besonders dank der vorbildlichen Fürsorge der Gesellschaft auf dem Gebiete der Verwaltung, Kirche, Schule, Krankenfürsorge und Rechtsprechung. Auch wurde eine Musterfarm eingerichtet und Prämien für guten Viehstand ausgesetzt.

Beim Vergleich der deutschen Auswanderer dieses Zeitraums mit den Achtundvierzigern in Nordamerika muß es verwunderlich erscheinen, daß so wenig Spuren eines eigenen Kultur- und Geisteslebens sich finden. Der Einfluß der Gruppe ist klar und unverkennbar, aber literarische Spuren muß man sich mühselig aus Berichten in den Auswandererzeitungen und gelegentlichen Buchveröffentlichungen zusammensuchen. Von deutschen Zeitungen wird berichtet aus Porto Alegre („Der deutsche Colonist" 1852), Dona Francisca und Blumenau. Besondere Persönlichkeiten treten selten hervor, während diese Epoche des Deutschtums in Nordamerika an ihnen so reich ist.

Trotzdem darf zusammenfassend gesagt werden, daß in diesen Jahren der solide Grund gelegt worden ist zu den großen Koloniezentren in Südamerika, die sich heute zu geschlossenen Siedlungen weitesten Umfanges, zu Gemeindeverbänden und Synoden ausgestaltet haben. Das gilt in gleicher Weise von den Südstaaten Brasiliens, von Argentinien (La Plata) und von Chile. Der Ausbau erfolgte in der letzten Epoche von etwa 1880 bis zur Gegenwart.

Der letzte Abschnitt der deutschen Siedlungsgeschichte hat keinen so ausgeprägten Charakter wie die ersten beiden. Große Neusiedlungen sind nur

selten angelegt. Typische Zeitströmungen konnten sich bei der Besserung der Verkehrs- und Postverhältnisse nicht mehr so charakteristisch auswirken wie früher. Auch ist der Zeitraum seit Beginn dieser Epoche noch zu klein, als daß man ein deutliches Bild von ihr gewinnen könnte.

In der Entwicklung der Fremdstaaten lassen sich am ehesten große Linien aufweisen. Vor allen Dingen ist hier die wachsende Zivilisation zu nennen. Mit der zunehmenden Aufschließung des Landes drangen die Errungenschaften europäischer Zivilisation auch ins Hinterland und machten dem mehr oder minder ungebundenen Kolonialzustand ein Ende. Damit wuchs das Streben, es in diesen Dingen dem alten Europa gleichzutun. Man wollte eigene Fabriken, eigene Industrien haben, um die Rohprodukte des Landes hier verarbeiten zu können. Die Führer erkannten den Vorteil einer guten Volksbildung. Auch in diesem Punkte wollte man nicht zurückstehen. Dies alles wirkte hin auf eine starke Ausbildung des Nationalitätsbewußtseins. Hieraus ergibt sich von selbst eine nicht ohne weiteres freundliche Stellung gegenüber der Einwanderung. Vor allen Dingen wünscht man keine Minderheiten, weder kulturelle noch rassische. Eine Rasse mit eigener Kultur soll erstehen, denn vorläufig fehlt beides. In diesem Streben muß jede andersartige Rasse mit höherstehender Kultur als Hindernis empfunden werden. Daher rühren die mannigfachen Versuche, auf neuangelegten Kolonien möglichst viele Nationen gemischt anzusiedeln. Einen Erfolg haben sie nicht gehabt, denn die wirtschaftlich tüchtigere Nation drängt die schwächere oder trägere in einigen Jahrzehnten hinaus. Ein weiteres Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die Staatsschule und das Heer. Hierdurch ist in der Tat schon mancher junge Deutsche seinem Volkstum verlorengegangen.

Zu dieser andersartigen Stellung der südamerikanischen Staaten kommen die gewaltigen Veränderungen, die mit Deutschland selbst vor sich gegangen sind. Mit der Gründung des Deutschen Reiches trat für mehrere Jahrzehnte das volksdeutsche Empfinden zurück. Die großen politischen Erfolge bewirkten, daß bald die Blicke sich auf die Grenzen des neuen Reiches beschränkten. Volk und Reich wurden identische Begriffe. Die kleindeutsche Lösung der Bismarckschen Reichsgründung ließ es schon im Hinblick auf die Habsburger Monarchie nicht tunlich erscheinen, dem Gedanken einer Volksverbundenheit mehr als nötig nachzuhängen.

Die Zahl der Auswanderer stieg freilich nach 1870 noch bedeutend an. Sie erreichte im Jahre 1882 mit etwa 220 000 ihren Höhepunkt. Alle diese Deutschen, die meist nach Nordamerika gingen, hat man einfach gehen lassen — ohne ein anderes Empfinden als das der Resignation. Auch auf die Stellung der Kirchenbehörden hat dies eingewirkt. Die preußische Kirche hat sich seit mehr als einem Jahrhundert um die Auslandsgemeinden gekümmert, meist durch Vermittlung der Gesandtschaften. Aber auch in ihren Auslandsakten ist eine Lücke von 1871—1902.

Von großer Bedeutung für das südamerikanische Auslandsdeutschtum wurde der theoretische Materialismus der Heimat und in geringerem Umfange auch die sozialdemokratische Bewegung. War es den in der Achtundvierziger-Bewegung ruhenden kirchenfeindlichen Ideen nicht gelungen, in den Kolonien Eingang zu finden, so geschah dies später in um so höherem Maße mit denen Feuerbachs und Haeckels. Fast die ganze in den achtziger Jahren entstandene deutsche Presse Südamerikas wurde von ihnen beherrscht. Eine nicht geringe Anzahl von Männern, teils guter Begabung, machten es sich zur Aufgabe, mit dem finsteren Aberglauben der Pfaffen gründlichst aufzuräumen. Als Führer ist vor allem Karl von Koseritz zu nennen, dessen Einfluß weit über Brasilien hinausreichte. Dazu kam, daß während des Kulturkampfes eine große Anzahl deutscher Jesuiten ihren Weg in die deutschen Kolonien Südamerikas fanden. Gegen sie und den romanischen Katholizismus richtete sich in erster Linie der Kampf, aber bald wurden auch die evangelischen Geistlichen mit ihnen über einen Kamm geschoren. In unseren Gemeinden sind die Spuren solcher Tätigkeit noch heute nicht geschwunden.

Die Neugründungen von Kolonien halten sich in beschränktem Umfange. Zunächst erfolgte eine Abrundung der früher gegründeten Zentren. So in Rio Grande do Sul, wo die im alten Koloniebezirk liegenden Privatländereien besiedelt wurden, so daß nunmehr das ganze Flußsystem des Jacuhy, bis auf die im Norden liegenden italienischen Kolonien, von Deutschen besiedelt ist. Die Siedlungen im Süden weiteten sich aus, ohne daß es jedoch zu einer verbindenden Brücke zum Zentrum kam. Ein großer neuer Komplex wurde im Norden im System des Uruguay in Angriff genommen. Ich nenne nur Neu-Württemberg, Ijuhy und Ita. Aehnlich entwickelten sich die Musterkolonien in Santa Catharina: Um Joinville (Dona Francisca) und Blumenau bildete sich ein ganzer Kranz blühender Siedlungen, auch hier jeweils in einem Flußsystem fortschreitend.

Eine neue Gruppe bildete sich in Parana mit der Einwanderung von Wolgadeutschen. Der erste Transport des Jahres 1877 bestand fast nur aus ledigen militärpflichtigen Burschen und trägt deutliche Zeichen der Uebereilung. Weitere kamen in den folgenden Jahren. Im ganzen wanderten etwa 4000 ein, die sich zunächst um Ponta Grossa niederließen und von der brasilianischen Regierung unterstützt wurden. Leider nahm ihnen die Regierung nach der Revolution 1889 viel Land wieder fort; nur die es dann käuflich von ihr erwarben, sicherten sich ihre Zukunft. Hierdurch zerstreuten sich die Wolgadeutschen über einen großen Teil von Parana.

Das Deutschtum in Chile und Argentinien hat in der letzten Epoche im wesentlichen eine Abrundung erhalten. Größere Komplexe wie im Süden Brasiliens sind hier nicht entstanden, jedoch hat sich die Ansiedlung Deutscher bis in den Norden Argentiniens, die sog. Missiones, erstreckt. Einzelne Kolonien sind in Uruguay und Paraguay entstanden, doch haben sie keine Aussicht, zu neuen Zentren zu werden.

Entsprechend der skizzierten Geschichte der deutschen Siedlungen in Südamerika ergibt sich folgendes Bild: Geschlossene Gruppen sind vorhanden in Rio Grande do Sul, Santa Catharina, Parana, Espirito Santo, in Chile und bedingt auch in Argentinien. Es hat sich nun gezeigt, daß die kirchliche Entwicklung in den volkswirtschaftlich normalen Gebieten am weitesten fortgeschritten ist. Wo nur weit verstreute Gemeinden vorhanden sind, wie im Norden Argentiniens, da ist eine Gemeindepflege meist nur durch einen Reiseprediger möglich. Wo aber eine größere Anzahl von Siedlungen wirtschaftsorganisch verbunden sind, ergeben sich auch bessere kirchliche Möglichkeiten. Hier liegt der Gedanke eines Gemeindezusammenschlusses viel näher. So tauchte dieser schon in den sechziger Jahren in Rio Grande do Sul auf. Dr. Borchard in Sao Lepoldo gründete eine Synode. Daß sie keinen Bestand hatte, lag mehr an der brasilianischen und preußischen Regierung und an den Pastoren als an den Gemeinden. Auf diesem Boden wiederholte sich unter Dr. Rotermund schon 1886 die Gründung einer Synode, und hier besteht heute die erste deutsche evangelische Synode in Uebersee, die der Deutschen Ev. Kirche angeschlossen ist (160 000 Seelen).

Eine ähnliche Entwicklung — allerdings zeitlich viel später (1910) — bahnte sich in Santa Catharina an. Die Vorbedingungen sind hier in gleicher Weise günstig. Doch einmal ist die Zahl der Deutschen kaum halb so groß wie die in Rio Grande do Sul, und dann sind die deutschen evangelischen Gemeinden in zwei Gruppen gespalten, solche, die ursprünglich dem Ev. Oberkirchenrat, und solche, die dem Luth. Gotteskasten angeschlossen waren. Weitere kirchliche Zusammenschlüsse haben sich am La Plata und in Chile gebildet. Die La Plata-Synode umfaßt die Staaten Argentinien, Uruguay und Paraguay. Sie ist, obgleich gerade in ihr die Probleme der Diasporaarbeit (Sprachenfrage) am intensivsten erörtert werden, ihrer Struktur nach nicht in der Lage, eine „Kirche" zu bilden. Aehnliches gilt auch von der Chilesynode, die während des Krieges ruhte, und von der Pastoralkonferenz von Mittelbrasilien.

Es zeigt sich also, daß zur erstrebenswerten Kirchenbildung eine planmäßige, naturgegebene Siedlung unerläßlich ist. Es genügt nicht, wenn einzelne Großstädte, aus denen man Geld holen kann, mit einer Anzahl von Koloniegemeinden zu einer Synode zusammengeworfen werden, um nun eine lebensfähige Kirche erstehen zu lassen. Was als Naturgrundlage nottut, ist eine Siedlungseinheit.

Die Geſchichte der deutſchen evangeliſchen Gemeinden und Synoden in Braſilien

A. Allgemeines

1. Die brasilianische Kolonisationsgesetzgebung

Brasilien ist seit seiner Entdeckung im Jahre 1500 drei Jahrhunderte eine Kolonie des Königreichs Portugal gewesen. Die Kolonisationspolitik dieses Landes — wie der romanischen Staaten überhaupt — kannte nur ein Ziel: die möglichst ungehinderte und vollständige Ausbeutung der neuentdeckten Länder. Deswegen durfte nur vom Mutterlande aus mit den Kolonien Handel getrieben werden, in diesen selbst war fast jede Fabrikation untersagt, um die Ausfuhrmöglichkeiten der Heimat nicht zu beeinträchtigen[1]).

Für Brasilien trat in diesem Zustand erst eine Aenderung ein, als im Jahre 1808 das Haus Braganza dorthin übersiedelte. Damit wurde das Land zum selbständigen Reich und König Joao VI. öffnete unter dem Druck der Engländer durch das Dekret vom 28. Januar 1808 die Häfen allen befreundeten Schiffen und fremder Einfuhr gegen 24 Prozent Zoll. Alle Bestimmungen über Erschwerungen des Handels in Brasilien zwischen Untertanen und Fremden wurden aufgehoben; desgleichen alle Einschränkungen der gewerblichen Tätigkeit. Am 11. August 1815 fiel der letzte Rest der alten kolonialen Bestimmungen, indem auch das bis dahin verbotene Goldschmiedgewerbe gestattet wurde[2]). Zunächst übten diese Bestrebungen allerdings nur einen geringen Einfluß aus, der Verkehr entwickelte sich langsam[3]). Erst im Jahre 1820 stieg z. B. die Zahl der in Hamburg aus Brasilien ankommenden Schiffe auf über 50.

Das Wirtschaftsleben Brasiliens — unter 3,6 Millionen Einwohnern waren nur 843 000 Weiße — war vollständig von den Sklaven abhängig. Der seit der Parlamentsakte vom 25. Mai 1807 von England ausgehende Druck hatte Brasilien bereits 1810 veranlaßt, im Handelsvertrag mit England den Sklavenhandel grundsätzlich zu verdammen und ihn praktisch auf die südliche Halbkugel zu beschränken[4]). Einen Schritt weiter gingen die Konventionen vom 22. Januar 1815 und 28. Juli 1817 mit Additionalartikel vom 11. September 1817, welche das gegenseitige Untersuchungsrecht, die Einsetzung gemischter Kommissionen zur Aburteilung der Preise usw., festsetzten. Diese Bestimmungen mußten bei der Unabhängigkeitserklärung Brasiliens ausdrücklich von dem neuen Reiche anerkannt werden (Konvention vom 23. November 1826). Außerdem mußte man sich zu dem Zugeständnis bequemen, daß drei Jahre

[1]) Näheres s. Handelmann, S. 662 ff.; Zimmermann I, S. 170 ff.
[2]) Zimmermann I, S. 176.
[3]) Baasch, S. 174.
[4]) Handelsvertrag vom 19. Februar 1810, Art. 10.

nach der Ratifikation der afrikanische Sklavenhandel überhaupt abgeschafft und dem Seeraub gleichgestellt werden sollte. Diese Ratifikation erfolgte am 23. März 1827, demgemäß war am gleichen Datum 1830 der Sklavenhandel verboten[5]).

Tatsächlich ist dies Gesetz in Brasilien nie befolgt worden, sondern brasilianische Schiffe trieben unter Nachsicht, ja mit Hilfe der Regierung, wie zuvor den Sklavenhandel. Erst das Gesetz vom 7. September 1850, welches durch den persönlichen Einfluß des Kaisers zustande kam und mit Strenge durchgeführt wurde, hat dem Sklavenhandel ein Ende gemacht.

Unter diesen Umständen erscheint es selbstverständlich, daß die Regierung kein Mittel unversucht ließ, um Weiße — vor allen Dingen Europäer — ins Land zu ziehen. Schon im Jahre 1808 wurde die Verleihung von Land (sog. (Sesmarias) durch das Gesetz vom 22. Juni einheitlich geregelt[6]). Durch das Gesetz vom 25. November 1808 wurden auch Ausländer zur Verleihung von Sesmarias zugelassen[7]), sofern sie in Brasilien ihren Wohnsitz hatten. Am 25. Januar 1809 wurde durch Gesetz bestimmt, daß alle Verleihungen von Sesmarias durch die kaiserliche Regierung bestätigt werden mußten[8]). Im Jahre 1813 wurde am 16. Februar das erste Gesetz zugunsten von Einwanderern erlassen: Azorianer, die in der Kolonie Agostinho Vianna angesiedelt waren, durften weder zum Militärdienst noch zum Dienst in der Miliz herangezogen werden[9]). Weitere Kolonien wurden in Bahia gegründet, Leopoldina[10]) und Sao Jorge dos Ilheos[11]), die jedoch beide keinen Bestand hatten. Beide waren mit Deutschen besiedelt. Die näheren zu diesen Siedlungen erlassenen Bestimmungen und Gesetze habe ich nicht auffinden können.

Dagegen ist von der Gründung der Kolonie Nova Friburgo, 160 Kilometer von Rio de Janeiro entfernt, von der später noch die Rede sein wird, das älteste Muster eines Kolonisationsvertrages erhalten (16. Mai 1818). Der Inhalt ist folgender: [12]) Es wurde zugesagt: Freie See- und Ueberlandreise in Brasilien; ein freies Stück Land mit vorläufigem Haus; für eine Familie von 3—4 Köpfen ein Ochse oder Pferd zum Zug, zwei Milchkühe, vier Schafe, zwei Ziegen, zwei Schweine, Samen von Weizen, Bohnen, Reis, Mais, Lein, Hanf, Rizinus (zu Brennöl). Größere Familien entsprechend mehr. Zum Unterhalt im ersten Jahr pro Kopf und Tag 160 Reis[13]), im zweiten 80 Reis; die Einwanderer sollten einen Wundarzt und Apotheker mitbringen, ferner 2—4 Geistliche, die wie die brasilianischen angestellt werden sollten. Für den Bau und die Ausstattung der Hauptkapelle am Stadtplatz wollte der König sorgen. Es wird vorgesehen, daß bei weiterer Entwicklung mehr Handwerker eingeführt werden und in der Nähe reichere Schweizer als Industrielle oder Großland-

[5]) Handelmann, S. 935 ff.
[6]) Cod. bras. 1808, S. 3; v. Strathen-Ponthoz I, S. 35.
[7]) Cod. bras. 1808, Ind. S. 6.
[8]) Cod. bras. 1809, Ind. S. 6.
[9]) Cod. bras. 1813, Ind. S. 5.
[10]) Hamb. Ztg. f. deutsche Ausw. u. Kol.-Angel. 1857. Aufsatz von Otto Grashoff, der sich auf das Zeugnis von Dr. med. Tölsner beruft. Dieser habe seit 1832 als Arzt, Kaffeepflanzer und Naturforscher in Leopoldina gelebt.
[11]) Handelmann, S. 431.
[12]) Rev. do Inst. Hist. e. Geogr. de Rio de Janeiro 1919. Festrede von Agenor de Roure. Aldinger, Deutsche Mitarbeit, S. 48; Carvalho, S. 77; v. d. Strathen-Ponthoz III, S. 85.
[13]) 1000 Reis = 2,00 M.

wirte sich niederlassen sollten. Für die bürgerliche Verwaltung wird vorgesorgt und die Bildung einer Schweizer Truppe in Aussicht genommen.

Dieser Vertrag ist in allen seinen Punkten mustergültig. Daß auf der Kolonie sich die elendesten Verhältnisse einstellten, lag an dem gewissenlosen Verhalten des Agenten Cachet[14]). Die Erlaubnis zur Ansiedlung wurde ausdrücklich nur Katholiken erteilt[15]). Nach dem teilweisen Fehlschlag der ersten Ansiedlung kamen im Jahre 1823 etwa 300 deutsche evangelische Familien hierher und mit ihnen der erste deutsche evangelische Pfarrer Sauerbronn. Dieser wurde von Dr. Cretzschmar, dem Agenten des brasilianischen Werbers Major Schäffer, für Brasilien gewonnen. Und zwar wurde ihm in einem schriftlichen Kontrakt folgendes versprochen: Freie Ueberfahrt mit Familie, 2000 rhein. Gulden Jahresgehalt, 400 Morgen angebautes Land, 12 Sklaven und eine schöne Wohnung nebst Kirche und Schule[16]). Dieser in Frankfurt abgeschlossene Vertrag nebst dem Anstellungsdekret wurde P. Sauerbronn bei seiner Ankunft von dem Inspektor des Einwanderungsamtes, Monsenhor Miranda, abgenommen und ist seitdem niemand zu Gesicht gekommen. Die vertragsmäßig festgelegten Versprechungen wurden nicht gehalten, Sauerbronn erhielt etwa ein Viertel des zugesagten Gehaltes[17]). Wer hier die Schuld trägt, ist nicht festzustellen.

Jedenfalls war inzwischen der Wunsch, deutsche Bauern ins Land zu ziehen, in dem ersten Gesetz zur Anziehung von Einwanderern zum Ausdruck gekommen. Es ist datiert vom 16. März 1820 und hat folgenden Wortlaut[18]):

Verordnung über Kolonisation vom 16. März 1820

Da seine allergetreueste Majestät die Neigung zum Auswandern in Erwägung nehmen, welche die verschiedenen Völker Deutschlands und anderer Staaten wegen der zu starken Bevölkerung dieser Länder zu erkennen gaben, und da sie es für gut befinden, die Anlegung fremder Kolonien in Ihrem Königreiche Brasilien zuzulassen, sowohl zum Nutzen dieses Königreiches als auch der Familien und Personen, aus welchen die Kolonien bestehen werden, so haben S. M. zu diesem Ende geruht, die Bedingungen, unter welchen solche Kolonisten zugelassen, und die Vorteile, welche ihnen bewilligt werden sollen, in nachfolgenden Artikeln zu bestimmen:

1. S. M. bewilligt den fremden Kolonisten, welche nach Brasilien kommen, um sich dort niederzulassen, zu ihrer Ansiedlung unentgeltlich gewisse Strecken Landes. Diese Strecken werden eine Quadratlegua enthalten, etwas mehr oder weniger nach der Anzahl der Familien und Personen, aus welchen die Kolonie besteht.
2. Wenn die Kolonie aus verschiedenen Familien besteht, welche sich zur Bildung derselben vereinigt haben, so wird das ihnen bestimmte Land in Stücke von ungefähr 400 Brassen ins Geviert (160 000 Quadratbrassen) für jede Familie abgeteilt und dieselben nach dem Los unter die Familien verteilt werden. Zu gleicher Zeit wird man der Kolonie hinreichendes Gemeindeland und Land zur Anlage einer Stadt anweisen, sobald nämlich diese gebildet werden kann.
3. Wenn die Kolonie aus Arbeitern oder anderen Personen besteht, die ein Unternehmer versammelt und auf seine Kosten nach Brasilien führt, so wird das für die Kolonie bestimmte Land in zwei Teile geteilt, wovon der eine dem Unternehmer zufalle, der andere unter die von ihm hergeführten Familien oder Personen verteilt werden soll. Die Kgl. Regierung wird die Kontrakte und Kapitulationen der Unternehmer mit den von ihnen hergeführten Familien oder Personen für gültig anerkennen und auf Erfüllung derselben achten.

---

[14]) Er verschiffte statt 600 — 2000 Kolonisten. 321 starben auf der Ueberfahrt, in den ersten neun Monaten nach der Ueberfahrt weitere 146; 1822 waren 298 Waisen vorhanden.
[15]) Carvalho, S. 77; Hehl, S. 277.
[16]) Deutsche Ev. Blätter für Brasilien 1926, Nr. 6 (Darstellung nach Akten).
[17]) Näheres s. unter Nova Friburgo.
[18]) Hundert Jahre Deutschtum, S. 548; Handelmann, S. 942.

4. Die Kolonien, welche auf die eine oder andere der beiden erwähnten Arten angelegt werden, sollen 10 Jahre lang von dem Zehnten und von allen Abgaben auf den ihnen bewilligten Ländereien frei sein. Sollten aber die Kolonisten schon angebaute Ländereien kaufen, so werden sie von denselben die nämlichen Abgaben zahlen müssen, welchen die Eingeborenen in diesem Fall unterworfen sind. Auch werden sie gleich den portugiesischen Untertanen den Fünften von dem gefundenen Golde, sowie die gebräuchlichen Zölle von Waren, mit denen sie etwa handeln wollen, zu entrichten haben.
5. Den Familien oder Personen, welche vor Ablauf von zehn Jahren nach Europa zurückkehren wollen, steht solches frei; sie können aber in dem Fall keineswegs über die ihnen verliehenen Ländereien verfügen, da solche alsdann wieder an die Krone fallen, welche dieselben entweder anderen Familien verleihen oder sonst nach Gutdünken damit verfahren wird. Wenn sie aber nach Ablauf von zehn Jahren in ihr Vaterland zurückkehren wollen, so ist es ihnen erlaubt, über die Ländereien nach Belieben zu verfügen.
6. Die Kolonisten, welche sich in Brasilien auf den ihnen unentgeltlich bewilligten Ländereien ansiedeln, sollen von der Zeit als Untertanen S. M. betrachtet werden und den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen sein; sie sollen aber zugleich alle Vorteile und Vorrechte genießen, zu welchen die portugiesischen Untertanen berechtigt sind.
7. Jeder Koloniebezirk wird einstweilen von einem von S. M. zu ernennenden Direktor verwaltet werden, bis die Bevölkerung zahlreich genug ist, um ein Städtchen zu errichten und darin örtliche Verwaltungsbehörden und Gerichtsbehörden nach portugiesischem Muster zu ernennen.
8. Alle Kolonisten müssen, um die vorerwähnten Rechte und Begünstigungen genießen zu können, römisch-katholischer Relegion und als Personen von guten Sitten und Grundsätzen bekannt sein. Beides haben sie durch gehörige Zertifikate darzutun, welche von den Ministern oder anderen Beamten S. M. im Auslande beglaubigt werden müssen[1]).

Auch in diesem Gesetz wird noch ausdrücklich gefordert, daß die Ansiedler römisch-katholischen Bekenntnisses sein müssen. In der Praxis fanden allerdings schon frühzeitig Abweichungen von dieser Bestimmung statt. Möglicherweise ist auch in der Gründung eines Fonds zur Unterstützung von einwandernden Europäern vom 18. oder 25. April 1818 die Möglichkeit gegeben gewesen, Evangelische heranzuziehen[19]). Behoben ist dieser Mangel der Kolonisationsgesetzgebung erst durch Art. 5 der brasilianischen Verfassung vom 25. März 1824, wonach allen Konfessionen freie Ausübung ihres Kultes zugestanden wurde, doch durften die evangelischen Kirchen nicht die äußere Form von Gotteshäusern haben. Die erste Ansiedlung auf Grund des Gesetzes von 1820 und des Artikel 4 der Verfassung waren die oben erwähnten evangelischen Deutschen in Nova Friburgo (Erlaß vom 20. April 1824, obwohl sie schon im Juli und Dezember 1823 in der Kolonie angekommen waren). Fast gleichzeitig — am 31. März 1824 — kam der erste Erlaß heraus, der keine Religionsklausel enthält, vielmehr ausdrücklich Kultusfreiheit nach Art. 5 zusichert. Er schuf die Grundlage der Kolonie Sao Leopoldo in Rio Grande do Sul und hat folgenden Wortlaut[20]):

Beschluß der Kaiserlichen Regierung vom 31. März 1824

Binnen kurzem wird am Hofe eine Kolonie von Deutschen erwartet. Da ihr Nutzen für das Reich durch die Beschäftigung der weißen und fleißigen Leute sowohl im Gewerbe wie auch in der Landwirtschaft nicht zu verkennen ist, so wünscht S. M.,

[19]) Ich habe diesen Erlaß im brasilianischen Text nicht zu Gesicht bekommen können. Er findet sich bei Schäffer, S. 49, und bei Ackermann, S. 131 (zitiert von Stricker, S. 287).
[20]) E. Pellanda, S. 55; Rev. do Archivo Publico de Porto Alegre 1924, S. 13—15 (besserer Text).

daß jene Deutschen auf der Niederlassung in der Linha Canhamo angesiedelt werden, welche dafür am geeignetsten erscheint.

Es wird daher durch das Sekretariat für auswärtige Angelegenheiten befohlen, daß der Präsident jener Provinz folgendes anordne: „Das betr. Land zu vermessen und es in Teile von 40 Brassen zu teilen; bald Bericht zu erstatten über die Größe des Landes und die Anzahl der Familien, welche sich dort niederlassen können, zumal da die Ankunft der Kolonisten dicht bevorsteht und die Sklaven, welche sich auf der Krondomäne befinden, abzuschätzen, die Schätzung eiligst zu übersenden und die Sklaven bis zur Ankunft der Kolonisten hierher zu schicken."

Den Inhalt eines Kontraktes bringt das Jahrbuch des Staatsarchivs in Porto Alegre von 1924 in einem Bericht des langjährigen Koloniedirektors Dr. Hillebrandt über die Gründung der Kolonie (1854). Es heißt dort:

In den ersten Kontrakten, welche die Kaiserliche Regierung mit den deutschen Einwanderern im Februar und März 1824 schließen ließ, versprach sie folgendes:

1. Die Reise derjenigen Deutschen zu bezahlen, welche als Kolonisten nach Brasilien kamen, die Kosten ihnen nicht in Rechnung zu stellen, sondern der Staatskasse aufzuerlegen;
2. mit der Ankunft ihnen das brasilianische Bürgerrecht zu verleihen und sie sofort in den Genuß desselben eintreten zu lassen;
3. keinem Kultus, zu dem die Kolonisten sich bekennen, er sei wie er wolle, ein Hindernis in den Weg zu legen, eine Freiheit, die durch die Verfassung des Kaiserreiches garantiert ist;
4. jedem Kolonisten und jedem Familienvater ein abgabenfreies und zugängliches Stück Land zuzuweisen, vermessen und abgesteckt, mit einem Flächeninhalt von 160 000 Quadratbrassen, teils Kamp (unbewaldetes Land), zum Ackerbau, teils Urwald;
5. jedem Kolonisten umsonst als freies Eigentum je nach der Größe der Familie zu geben: Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, Schweine usw.;
6. jedem Kolonisten täglich einen Franken (160 Reis) zu bezahlen und im zweiten Jahr die Hälfte, unterschiedslos pro Kopf der Familie;
7. die Kolonisten die ersten zehn Jahre von allen Steuern und Abgaben frei zu lassen, ebenfalls von allen Diensten dem Staat gegenüber;
8. den Kolonisten alles oben erwähnte umsonst und als freies Eigentum zu geben, allerdings unter der Bedingung, daß diese in den ersten zehn Jahren nichts veräußern dürfen. Erst nach Ablauf dieser Frist können sie nach Belieben mit ihrem Eigentum schalten, müssen dann allerdings auch Abgaben von ihren Produkten und ihrem Lande bezahlen.

Der in Deutschland durch Schäffer oder seine Bevollmächtigten ausgefertigte Kontrakt hatte folgenden Wortlaut[21]):

Auf freiwilliges Ansuchen des Johannes Deckmann, Bäcker von Bleichenbach, im Herzoglich-hessischen Landgericht Ortenberg und in bezug auf die mir von dem Kaiserl.-Brasilianischen Hauptbevollmächtigten in Deutschland, Herrn Major und Ritter G. A. Schäffer, erteilte Vollmacht und Instruktion wird dem obengenannten hiermit das Zeugnis erteilt:

Daß er nebst seiner Mutter und seiner Verlobten Maria Barbara Brack aus Ortenberg als Colonist und Bürger in dem Kaisertum Brasilien auf- und angenommen und aller derer von S. Majestät Dom Pedro I, Kaiser von Brasilien usw., den deutschen Einwanderern zugestandenen Vorrechten und Vorteilen teilhaftig wird, sobald beide die zu ihrer Auswanderung erforderliche Erlaubnis ihrer resp. Regierung werden beigebracht haben.

Frankfurt a. M., den 7. März 1824.

Im Auftrage des Kaiserl.-Bras. Bevollmächtigten
Dr. med. P. J. Cretzschmar.
Heinr. Deckenbach, Secretär.

[21]) Das Original befindet sich im Besitz der Buchhandlung Rotermund in Sao Leopoldo. Die Abschrift verdanke ich der Freundlichkeit von Dr. E. Rotermund.

Auch für die Kolonie Sao Leopoldo wurden evangelische Geistliche von der Regierung angestellt und besoldet.

Die in diesen Erlassen und Gesetzen sich äußernde Kolonisationsfreundlichkeit hatte einen guten Erfolg. Ueber 4000 deutsche Kolonisten hatten sich bis 1830 in Sao Leopolda angesiedelt. Doch bald zeigte sich eine Gegenbewegung: Die einheimische Bevölkerung war mit den Landverleihungen an Ausländer nicht zufrieden. Es entstand das Wort: „Brasilien ist gerade groß genug für die Brasilianer". Auch erfolgte bereits 1828 ein Abbau der bisher gewährten Vergünstigungen. Der brasilianische Konsul Kalkmann in Bremen berichtet am 15. Januar 1828 über die Bedingungen, unter denen die Einwanderung erfolgen könne[22]):

„Das kaiserliche brasilianische Konsulat der Freien und Hansestadt Bremen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des brasilianischen Kanzlers und Kolonisationsministers Monsenhor de Miranda versichert allen Familien, welche nach Brasilien auswandern wollen, in diesem Hafen sich einschiffen und die aufgestellten Bedingungen erfüllen: diese bestehen in der Legitimation und Zahlung der Passage von 120 Florius oder 12½ Louisdor für jede Person von mehr als 12 Jahren, von 60 Fl. oder 6½ Louisdor für jedes Kind von 6—12 Jahren (die Kinder unter 6 Jahren sind frei) —, daß man sie als brasilianische Bürger zulassen wird und sie in den Nutznieß aller Vorteile eintreten werden, welche die kaiserliche Regierung den deutschen Kolonisten gewährt."

Es folgt nun die Aufzählung der gewährten Vergünstigungen, welche fast wörtlich mit den früheren übereinstimmen.

Die Empfindung der Benachteiligung von Brasilianern gegenüber den fremden Kolonisten, wie sie seit langem herrschend war, fand bald ihren Ausdruck in einem neuen Gesetz. Dr. H. Ihering[23]) sagt darüber: „Die zum Teil durch die Anlage der Kolonie Sao Leopoldo in ihrem Grundbesitz geschädigten Landeigentümer sahen mit unverhohlener Mißgunst die Ausbreitung der Niederlassungen und intrigierten nach Kräften gegen die Weiterführung derselben. Dabei wurde auch sehr bald der Gesichtspunkt betont, daß eine massenhafte Ansiedlung von Fremden zu einer Gefahr für die politische Suprematie der Einheimischen werden könne (‚Deutsche Gefahr'). Rechnet man zu diesen ungünstigen Momenten noch die politischen Wirren, welche zumal durch die Agitation der republikanischen Partei die junge Monarchie von einem Ende bis zum anderen erschütterte, zieht man endlich auch die Bestrebungen der jeder Kolonisation abholden Pflanzeraristokratie in Betracht, so wird man leicht begreifen, daß D. Pedro gegen seine Ueberzeugung für die deutsche Einwanderung dem Gesetz vom 15. Dezember 1830 die Sanktion nicht verweigern konnte."
In Art. I Kap. 2 dieses Gesetzes wurde jede Ausgabe für Kolonisation verboten[24]). Die außerordentliche Kolonisationsfreundlichkeit des Kaisers und der Regierung spricht aus den amtlichen Aeußerungen der früheren Jahre. In dem Bericht des Ministers Pedro de Araujo Lima an die Allgemeine Gesetzgebende Versammlung 1828[25]) heißt es: „Die Bevölkerung des Kaiserreiches mehrt sich von Tag zu Tag; bei einem angenehmen Klima, bei fruchtbarem Boden, muß Brasilien die Zahl seiner Söhne wachsen sehen wenigstens in

[22]) Rev. d. Arch. Publ. 1924, S. 28.
[23]) Rio Grande do Sul, S. 214.
[24]) E. Pellanda, S. 4; Rev. d. Arch. Publ. 1922, S. 73; Pinheiro, Annaes, S. 433.
[25]) Coll. das Leis e Decretos, Bd. III, S. 29.

gleichem Maße wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika.... Der Sklavenhandel läßt nach und wir stehen vor der Notwendigkeit, diese Lücke ausfüllen zu müssen. Wir müssen Person und Eigentum sicherstellen, Freiheiten für Ackerbau und Gewerbe schaffen, die Kontrakte zwischen Besitzern und Pächtern garantieren, besonders bei Ausländern, die Beschaffung von Subsistenzmittel erleichtern: das wird Arme (bracos), Geld und Industrie herbeiziehen ...! Brasilien braucht Arme, fleißig und arbeitsam." In der Thronrede vom 3. Mai 1829 sagte der Kaiser[26]): „Es ist nötig, der Entwicklung der Landwirtschaft hilfreich zur Seite zu stehen, es ist absolut nötig, die Ueberfahrt zu erleichtern und die Erwerbung guter Kolonisten zu fördern, welche die Zahl der Arme mehren, die wir brauchen." Selbst die Thronrede vom 3. Mai 1830 erwähnt die „unabwendbare Notwendigkeit, die Heranziehung von ‚Armen' zu erleichtern"[27]). Aber diesen Bestrebungen des Herrschers stand neben den oben erwähnten Momenten auch die Sparsamkeitspolitik der Opposition entgegen. Schon der dritte Reichstag, der vom 3. Mai bis 20. September 1828 tagte, hatte versucht, die Aufhebung der Fremdenbataillone durchzusetzen[28]). Der vierte, welcher am 5. Mai 1829 eröffnet wurde, verminderte das Budget um 10 000 Kontos[29]). Und der am 3. Mai 1830 eröffnete fünfte ordentliche Reichstag bietet ein Bild des gleichen Kampfes. Wieder wurden 4000 Kontos gestrichen; ferner bestand die Deputiertenkammer auf Verminderung der Flottenmannschaft von 7000 auf 1500 und des Landheeres von 25 000 auf 12 000 Mann, auf Entlassung aller fremden Söldlinge und Auflösung der Fremdenbataillone. Der Ablauf der gesetzlichen Frist der Session, 3. September, verhinderte die Ausführung der oppositionellen Pläne. In dem am 8. September 1830 neu einberufenen außerordentlichen Reichstag gelang es der Opposition, ihre Forderungen durchzusetzen: Das Budget wurde gekürzt, die fremden Truppen entlassen und die Ausgaben für fremde Kolonisation verboten.

Auch wurden die Einwanderer nicht mehr ohne weiteres brasilianische Bürger, sondern im Gesetz vom 23. Oktober 1832 wurden genaue Bedingungen für die Naturalisation festgesetzt: U. a. Alter von 21 Jahren, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (oder bei Verlust das Vorliegen ausschließlich politischer Gründe), die Absicht in Brasilien zu bleiben, vierjähriger Aufenthalt im Lande. Für die in Sao Leopoldo und Tres Forquilhas ansässigen Kolonisten wurde durch Dekret vom 3. September 1846 bestimmt, daß zur Naturalisation nur die Meldung bei der Behörde nötig sei; am 31. Januar 1851 wurde dies auf die Kolonien Sao Pedro de Alcantara (Santa Catharina) und Petropolis (Rio de Janeiro) ausgedehnt[30]).

Stellte das Gesetz vom 15. Dezember 1830, welches die Verwendung staatlicher Mittel für fremde Kolonisaton untersagte, einen Erfolg der Opposition dar, die aus Gründen der Sparsamkeit diese Ausgabe vermeiden wollte und in diesem Fall mit der Pflanzeraristokratie einer Meinung war, so wurden nach der Abdankung Dom Pedros I. durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bald neue

[26]) Dasf., Bd. IV, S. 13.
[27]) Dasf., Bd. V, S. 2.
[28]) Handelmann, S. 860.
[29]) Derf., S. 867.
[30]) Carbalho, S 409 ff.

Möglichkeiten der Kolonisation erzwungen. Der siegreichen Partei, welcher im ganzen eine Abänderung der Verfassung in Angleichung an die Konstitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika vorschwebte, stand die sog. Restaurationspartei der Konservativen gegenüber, welche die bestehenden politischen Verhältnisse erhalten wollte. Die gemäßigte Hälfte der Regierungspartei, die „Moderados", welche ihre föderalistischen und demokratischen Ziele im Sinne einer ausgedehnten Selbstverwaltung der Provinzen erstrebten, haben den Sieg davongetragen. Einerseits wurde die monarchische Spitze erhalten, andererseits brachten die Additionalakte zur Reichsverfassung vom 12. August 1834 eine neue Organisation der provinziellen Vertretungen[31]). In Artikel 16 dieser Additionalakte sind die Provinzialversammlungen ermächtigt, „gemeinschaftlich mit der Reichsgewalt die Organisation einer Provinzialstatistik, die Bekehrung und Zivilisierung der Indianer und die Anlage von Kolonien zu ermutigen und zu fördern."

War hiermit den einzelnen Provinzen nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen die Möglichkeit gegeben, die Kolonisation zu fördern, so beschäftigt sich die Reichsregierung doch auch bald wieder mit dieser für Brasilien so wichtigen Frage. Bei der Eröffnung des Reichstages am 3. Mai 1835[32]) betont der Kultusminister, daß man ein Gesetz brauche, um die Kultivierung des Landes zu fördern und um „Arme" heranzuziehen. Doch wolle man ein anderes System einschlagen und Kapitalisten heranziehen, arbeitsame Männer, die dem Staat keine Kosten bereiten und ausschließlich durch Verleihung von Land und gewisse Erleichterungen unterstützt werden sollen. Auch die Thronrede vom 24. Oktober 1835[33]) spricht von der „klugen Einführung von Kolonisten", welche die Sklaverei unnötig machen und dadurch der Moral und Wohlfahrt des Staates dienen solle. Schließlich fordert der Außenminister Manoel Alves Branco in seinem Bericht am 3. Mai 1835[34]) bereits wieder die Bereitstellung bestimmter Summen für Kolonisationszwecke im Reichsetat. Er sagt: „Die Notwendigkeit fleißiger weißer Bevölkerung ist allen bekannt. Der Reichstag erleichterte, um zur Einwanderung zu animieren, die Naturalisation von Ausländern durch das Gesetz vom 23. Oktober 1832[35]). Es scheint aber, als ob man wirksamere Mittel brauche, um diesen Zweck zu erreichen, wie die Gewährung von Land, sowie einige festgesetzte Posten, die der Regierung zur Verteilung zur Verfügung stehen."

Bevor es zu Maßnahmen von seiten der Reichsregierung kam, schritten die Provinzialregierung zur Schaffung eigener Kolonisationsgesetze. Es ist kein Zufall, daß das erste derartige Gesetz in Santa Catharina, einer der südlichen Provinzen, erlassen wurde. In den nördlichen und mittleren Provinzen, Pernambuco, Bahia und Rio de Janeiro, hielten sich die freie und die Sklavenbevölkerung die Waage. Der Grundbesitz befand sich in den Händen einer kleinen Oberschicht, der Pflanzeraristokratie. Diese hatte allenfalls ein Inter-

[31]) Handelmann, S. 898 und S. 903.
[32]) Coll. d. Leis, Bd. X, S. 139.
[33]) Dasf., Bd. X, S. 267.
[34]) Dasf., Bd. X, S. 123.
[35]) Daß dies Naturalisationsgesetz gegenüber der früheren selbsttätigen Einbürgerung eine Erleichterung bedeutet, kann man wohl nicht behaupten. Wie oben ausgeführt, wurde es für die älteren Kolonien zu einer bloßen Anmeldung „erleichtert".

esse an der Einfuhr von Sklaven oder, nach dem Verbot des Sklavenhandels, an der Heranschaffung von Lohnarbeitern in Gestalt von Redemptioners oder Parceristen[36]). Sie suchten sich ihren Sklavenbestand durch Ausfuhrzoll zu erhalten[37]). Ganz anders lagen die Verhältnisse in Santa Catharina. Hier bildeten die Sklaven keineswegs die ausschließlich oder vorzugsweise arbeitende Klasse. Im Jahre 1840 waren nur 20 Prozent der Bevölkerung Sklaven[38]). Auch konnte man bei den klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Sklaven wohl entbehren, denn große Plantagen waren bei der Art der landwirtschaftlichen Produkte (Mais) keine ökonomische Notwendigkeit. Zudem fehlte in Santa Catharina die Pflanzerariſtokratie. Da aber weite Strecken des Landes unbewohnt waren und von niemand beansprucht wurden, so lag es nahe, durch Heranziehung europäischer Kolonisten diese zu besiedeln.

Bereits im Jahre 1836 erschien das Kolonisationsgesetz von Santa Catharina. Es hat folgenden Wortlaut[39]):

Art. 1. Die Kolonisation auf Unternehmung, sei es durch Gesellschaften oder durch einzelne Personen, ist sowohl den Einheimischen als den Fremden unter den nachfolgenden Regeln, Vorteilen und Bedingungen gestattet.

Art. 2. Zur Ansiedlung von Kolonisten kann jeder Unternehmer Ländereien auswählen, wo solche frei dem Staate gehören oder an ihn zurückgefallen sich finden, welche in folgendem Verhältnis in einzelne Lose verteilt werden sollen: 200 Klafter Vorderbreite für jeden einzelnen Kolonisten, 250 für den verheirateten ohne Kinder, 350 für den verheirateten mit 1—3 Kindern, 400 für den verheirateten mit mehr als 3 Kindern, jedesmal mit 1000 Klaftern Erstreckung in die Tiefe.

Art. 3. Durch die tatsächliche Ansiedlung des Kolonisten fällt sofort die Hälfte des Landloses dem Unternehmer als Eigentum anheim und die andere Hälfte verbleibt nach zehn Jahren dem Kolonisten gehörig. Während dieses Zeitraums und selbst nach Ablauf desselben werden die dem Kolonisten gehörige Hälfte wie auch die darauf gemachten Anlagen als dem Unternehmer hypothekiert angesehen, solange jener der eingegangenen Verpflichtungen sich nicht entledigt hat, ausgenommen wenn die eingegangenen Verbindlichkeiten in Dienstleistungen bestehen, ob in diesm Fall gemäß des allg. Reichsgesetzes vom 13. September 1830 zu verfahren ist.

Art. 4. Innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren fällt die Hälfte des Landloses, welche dem Kolonisten bestimmt ist, im Falle der Abwesenheit oder des Todes desselben als Eigentum an den Unternehmer, wenn sich herausstellt, daß die Familie oder die Erben des Kolonisten den eingegangenen und noch nicht abgetragenen Verbindlichkeiten nicht genügen können oder wollen. Im Todesfall des Unternehmers und beim erwiesenen Mangel an Erben, welche sich verpflichten, die gegenseitig kontrahierten Verbindlichkeiten zu erfüllen und einzufordern, soll der Kolonist sofort als im Besitz der Hälfte des ihm bestimmten Landloses angesehen werden, wie auch zu jeder Zeit innerhalb jenes Zeitraumes von zehn Jahren, sobald er sich gegen den Unternehmer seiner Verbindlichkeiten entledigt hat.

Art. 5. Die Kontrakte zwischen Unternehmer und Kolonisten müssen durch öffentliche Akte gemacht oder auf diese Weise ratifiziert werden, falls sie im Ausland gemacht worden sind.

Art. 6. Jede Kolonie soll in einem Distrikte von zwei Meilen im Quadrat errichtet werden, jede Meile die Länge von drei Seemeilen, jede Seemeile die Länge von 1000 Klaftern haben. Auch soll es Viertelsdistrikte geben von einer Meile im Quadrat. In jenen wird der Präsident der Provinz 1000 Klafter im Quadrat, in diesen 500 Klafter im Quadrat zum öffentlichen Gebrauch auswählen und zurückbehalten lassen.

Art. 7. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Bewilligung soll der Unternehmer verbunden sein, den Koloniedistrikt an den vier Seiten zu vermessen

[36]) Handelmann, S. 464 (Chinesische Redemptioners 1855). Noch 1837 betrug die Sklaveneinfuhr 20 000 bis 25 000 Sklaven. Bericht des bremischen Generalkonsuls Stockmeyer vom 27. Juni 1837 (Bremer Staatsarchiv C. 12b, 2e).
[37]) Handelmann, S. 432.
[38]) Handelmann, S. 477.
[39]) Uebersetzung nach Dr. H. Blumenau, Südbrasilien, S. 99.

und abzustecken, und binnen vier Jahren soll er die Verteilung der Landlose vervollständigen. Diejenigen, welche nach Ablauf dieses Zeitraumes noch zu verteilen wären, sollen als zurückgefallen angesehen werden.

Art. 8. Der Unternehmer, in dem Maße als er die Kolonisten ansiedelt, soll verpflichtet sein, die Landlose durch einen geschworenen, vom bezüglichen Munizipalrichter ernannten Landmesser zu vermessen und abzugrenzen, worüber ein Schein auszustellen ist, auf welcher der Munizipalpräsident zwei Titel erteilen wird, einen an den Unternehmer über die Hälfte, die er für sich ausgewählt, und den anderen an den Kolonisten in folgender Fassung . . . . .

Art. 9. Die Landlose werden der Reihe nach numeriert, und bei der Vermessung sollen die Vorderseiten und Tiefen im rechten Winkel laufen, wie unregelmäßig die Ländereien auch gestaltet sein mögen auf der Oberfläche, und es dürfen keine offenen Staatsländereien zwischen zwei Landlosen liegen bleiben. Finden sich bei der Vermessung unbenutzbare Ländereien, so soll das betreffende Landlos in der Vorderseite um soviel Klafter ersetzt werden, als nötig ist zum Ersatze.

Art. 10. In der Provinzialregierungskanzlei sollen Flurbücher für die Kolonien errichtet werden . . . .

Art. 12. Die Provinzialregierung wird ermächtigt, Koloniedistrikte anzuweisen, wo sie es angemessen findet, wobei für diesen Fall die Verfügungen des Art. 2, 6 und 9 Anwendung finden. Die so bewilligten Ländereien sollen der Vermessung, Abgrenzung und Buchung innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung unterworfen bleiben.

Art. 13. Es soll außerdem Kolonien zur Zucht von Vieh jeder Art geben, und für diese kann die Ausdehnung der Distrikte bis auf das Doppelte von dem erhöht werden, was im Art. 6 bestimmt wurde, und den Kolonisten, welche in denselben sich niederlassen, kann der Präsident der Provinz Landlose von 500—1500 Klaftern im Quadrat bewilligen, wobei jene verpflichtet sind, innerhalb der beiden ersten Jahre eine Wohnung darauf zu errichten, die Ländereien zu dem Endzweck, wozu sie ihnen bewilligt sind, zu verwenden und zur Vermessung, Abgrenzung und Buchung derselben zu schreiten.

Art. 17. Die Kolonisten, welche sich kraft dieses Gesetzes ansiedeln, haben Anrecht auf allen Schutz der Provinzialregierung und sollen für den Zeitraum von zehn Jahren von jeder persönlichen Leistung außerhalb des Koloniedistrikts und von jeder Abgabe befreit sein.

Der in diesem Gesetz zuerst festgelegte Weg der Kolonisation durch Privatpersonen auf Land, welches von Reich oder Provinz freigegeben wurde, ist in Zukunft in den meisten Fällen beschritten worden. Unternehmer oder Kolonisationsgesellschaften schlossen mit den Auswanderungslustigen einen Kontrakt, schossen ihnen die Reise vor und ließen sich die Summe in bestimmten Raten zurückzahlen. Bemerkenswert ist, daß von einer selbsttätigen Einbürgerung nicht mehr die Rede ist (vgl. die oben angeführten Naturalisationsgesetze). Das für die Kolonisation nötige Land mußte zunächst von der Reichsregierung aus Domänen oder Staatsländereien bewilligt werden, bis das Gesetz vom 28. Oktober 1848 den Provinzen das Verfügungsrecht über 36 Quadratlegoas devoluten Landes zu Kolonisationszwecken gab[40]).

Nur langsam entschloß sich die Reichsregierung, für die Einwanderung durch gesetzgeberische Maßnahmen zu sorgen. Anscheinend war der Widerstand der kolonisationsfeindlichen Pflanzerpartei zu stark. Am 15. Januar 1836 wurde in Rio de Janeiro ein Verein zur Beförderung der Kolonisation gegründet, dessen Statuten am 8. März von der Regierung genehmigt wurden[41]). Am 11. Oktober 1837 wurde ein Gesetz (Nr. 108) zum Schutz der Pachtkontrakte der Kolonisten erlassen, welches u. a. folgende Bestimmungen enthielt[42]). Alle Pachtkontrakte müssen schriftlich gemacht werden, entweder bei

[40]) Pellanda, S. 32; Rel. da Repartição Geral, S. 35; Rev. d. Arch. Publ. 1921, S. 74.
[41]) Beilage zu Nr. 335 der Bremer Zeitung vom 30. Nov. 1836. (Bremer Staatsarchiv C. 12 e, Nr. 21.)
[42]) v. d. Strathen-Ponthoz, S. 301 ff.

der Regierung oder bei den Provinzialregierungen; mit Kolonisten unter 20 Jahren dürfen Kontrakte nur mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder abgeschlossen werden; in jeder Munizipalstadt, wo sich eine Kolonisationsgesellschaft befindet, ist ein Fürsorger für die Kolonisten einzusetzen; in anderen Munizipalstädten hat der Waisenrat die Fürsorge zu übernehmen. Wie nötig ein solches Gesetz war, zeigt die Tatsache, daß im selben Jahr 500 junge Deutsche aus Hamburg von einem Engländer, der 1 Pfund Sterling für den Kopf bekam, auf englischen Schiffen laut einem ratifizierten Vertrag als freie Ansiedler an den Amazonas gebracht wurden. Dort wurden sie drei Monate gefangengehalten, und als man ihre Kräfte genug gebrochen glaubte, wurden die, welche Selbstmord, Hunger und Seuche übriggelassen hatten, zu den ungesundesten und beschwerlichsten Arbeiten verwendet. Ein kleiner Rest mußte schließlich in Rio Grande do Sul gegen die Rebellen dienen[43]). Im Jahre 1838 riet der Minister Monteiro in der Kammer öffentlich von der Einwanderung ab wegen der politischen Unsicherheit des Landes[44]). Der Staatshaushaltsplan für 1843 bestimmte nur 10 Contos für Kolonisationszwecke[45]).

Auch ein kaiserliches Dekret, welches im Jahre 1844 erschien[46]), zeigt wohl die Absicht, Menschen heranzuziehen, setzt aber die drückendsten Bedingungen für die Einwanderer fest. Handwerkern und Ackerbauern soll von der Reichsregierung freie Ueberfahrt gewährt werden, doch dürfen dieselben drei Jahre lang die Provinz nicht verlassen, in der sie angekommen sind, ebenso lange keinen Landbesitz erwerben und keinen Handel treiben oder in ein Handelshaus eintreten.

Auf Betreiben des einsichtsvollen Ministers Graf von Abrantes hörte 1846 jede Ermutigung zur Einwanderung seitens der Regierung auf[47]). Und ein Bericht aus Rio de Janeiro vom 12. Februar 1847 meldet[48]): „Alle Bestrebungen, bei der Kammer in dieser Beziehung (Kolonisation) gewisse Garantien und Begünstigungen, namentlich große Landbewilligungen zu erlangen, sind jedoch während der letzten Session erfolglos geblieben; sogar das schon so lange vorbereitete Gesetz wegen der Staatsländereien und einer Landtaxe für nicht angebaute Ländereien in Privathänden und über die allgemeinen Grundsätze der Kolonisation ist inzwischen noch nicht gefördert. Es ist wohl kaum zu hoffen, daß dieses Gesetz in der diesjährigen Session zum Abschluß und zur Ausführung kommen wird, es sei denn, daß der Visconde d'Abrantes den dazu erforderlichen Einfluß sich zu verschaffen weiß." Auch der hamburgische Konsul Hermann Schröder rät in seinem Bericht vom 9. Juli 1846 unter den obliegenden Verhältnissen von der Auswanderung nach Brasilien ab, bevor nicht im Lande selbst Anstalten getroffen würden, daß die Kolonisten gleich an Ort und Stelle gebracht würden[49]). Noch deutlicher spricht der Konsulatsbericht

---

[43]) Stricker, S. 139
[44]) Ausland 1842, Nr. 183; Stricker, S. 139.
[45]) Bericht des bremischen Generalkonsuls Stockmeyer in Rio de Janeiro vom 10. April 1843 (Bremer Staatsarchiv C. 12b, 2e).
[46]) Stricker, S. 140.
[47]) Allg. Ausw.-Ztg. 1848, Nr. 22, S. 86. Bericht des bremischen Generalkonsuls Stockmeyer in Rio de Janeiro vom 3. November 1846 (Bremer Staatsarchiv C. 12b, 2e).
[48]) Allg. Ausw.-Ztg. 1847, Nr. 36, S. 273.
[49]) Konsulatsbericht aus Rio de Janeiro vom 9. Juli 1846 (Commerzbibl. Hamburg).

vom 24. März 1847: „Es ist zu bedauern, daß durch den eiligen Schluß der Kammern das so wichtige Kolonisations- und Landverkaufsgesetz fast gar nicht besprochen wurde . . . Auch seit dem Schluß der Kammern beschäftigt man sich dafür wenig oder gar nicht, und es scheint, als ob die Regierung kein Freund eines geregelten Kolonisationssystems ist, sondern aus Furcht von Verletzung von privaten Interessen oder aus politischen Gründen die Sache ganz liegen läßt[50])."

Wie notwendig besonders für die Kolonisation ein Gesetz war, das die Besitz- und Eigentumsverhältnisse des Grund und Bodens regelte, zeigt ein Blick auf die darin herrschende Verwirrung.

Fast nirgendwo konnte man mit Sicherheit sagen, ob der Grund und Boden schon Privatbesitz oder noch herrenlos, also öffentliches Eigentum war. Wenn auch schon ein Dekret vom 17. Dezember 1548 verordnet hatte, daß Landverleihungen (Sesmasias) ordnungsmäßig einregistriert, bestätigt und vermessen werden sollten[51]), und auch spätere Dekrete versucht hatten, Ordnung zu schaffen, so waren doch die ganzen Bestimmungen wenig oder gar nicht befolgt worden. Auf jeden Fall entzog sich die tatsächliche Besitzergreifung (Posse) jeder Kontrolle. So konnte es geschehen, wie Handelmann berichtet[52]), daß die Kolonisten von Sao Pedro de Alcantara, die von Dom Pedro I. ihr Land geschenkt erhalten hatten, dasselbe später vom rechtmäßigen Besitzer noch einmal kaufen mußten. Aehnliche Verhältnisse lagen auch in Sao Leopoldo vor, wo sie erst im Jahre 1863 durch den preußischen bevollmächtigten Gesandten und Minister v. Eichmann geregelt wurden[53]). Derartige Besitzverhältnisse waren nur geeignet, die freiwillige Einwanderung abzuschrecken, und es mußte ein wichtiges Anliegen der kolonisationsfreundlichen Parteien sein, sie zu bessern. Schon 1843 brachte der Abgeordnete und spätere Minister Joaquim Jose Rodriguez im Reichstag einen Gesetzentwurf ein, betreffend die Aussonderung der Staatsdomäne (terras devolutas) von dem in Privatbesitz befindlichen Grund und Boden. Naturgemäß stieß dieser Entwurf auf den heftigsten Widerstand der Pflanzeraristokratie. Einerseits befürchtete dieselbe, einen Teil ihres Besitzes, soweit er nicht rechtmäßig erworben war, herausgeben zu müssen, anderseits sah sie in der durch diese Maßnahme entstehenden Klasse von kleineren Grundbesitzern eine neu erstehende Konkurrenz im Kaffeebau. So kam es, daß dies „Gesetz über die öffentlichen Ländereien" erst nach langjährigen parlamentarischen Kämpfen am 15. September 1850 vom Kaiser sanktioniert werden konnte. Nun begann ein neuer Streit um die Ausführungsbestimmungen. Zwar berichtet der hamburgische Generalkonsul in Rio de Janeiro am 10. November 1851[54]), von all den einflußreichsten und gewichtigsten Männern im Lande werde die Meinung ausgesprochen, daß eine der wichtigsten Staatsaufgaben jetzt die sei, die Kolonisation auf alle Weise zu beschützen und zu ermuntern. Vor kurzem habe sich der Reichsminister Visconde de Mont' Alegre erst in diesem Sinne geäußert. Zunächst mußte sich die Regierung damit be-

[50]) Konsulatsbericht des hamburgischen Konsuls Herm. Schröder (Commerzbibl. Hamburg).
[51]) Handelmann, S. 949.
[52]) Derf., S. 950.
[53]) Rev. d. Arch. Publ. 1924 bringt auf S. 277—332 die hierauf sich beziehende amtliche Korrespondenz.
[54]) Konsulatsbericht vom 10. November 1851 (Commerzbibl. Hamburg).

gnügen, am 24. Dezember 1852 eine Kommission einzusetzen, die über die Möglichkeit der Durchführung berichten solle. Es wird empfohlen, von der aktiven Beteiligung der Regierungsorgane abzusehen und mit Belohnungen, Beihilfen und Aufmunterungen eine Durchführung zu erwägen. Unter diesen Bedingungen wird Felizardo de Souza e Mello an die Spitze der Kommission gesetzt[55]). Ob die Kommission etwas erreicht hat, war nicht festzustellen. Jedenfalls scheint sich trotz des Widerstandes der Pflanzerpartei im Jahre 1853 eine Mehrheit der Kolonisationsfreunde gebildet zu haben. Denn am 13. September dieses Jahres wird aus Rio de Janeiro gemeldet[56]): „Die Kolonisationsfrage ist . . . nicht mehr von der zufälligen Politik dieses oder jenes Ministeriums oder den zufällig herrschenden Ansichten dieser oder jener Partei abhängig. Sie ist vielmehr eine Angelegenheit aller Parteien und wird bis auf völlig verschwindende Ausnahmen allseitig als eines der dringendsten Lebensbedürfnisse, als die eigentliche Lebensfrage Brasiliens anerkannt . . Vor wenigen Jahren standen die Dinge hier freilich noch ganz anders." Als Beweis dieses Umschwunges ist es auch anzusehen, wenn die Kammern am 21. September 1853 beschlossen, jährlich 500 Contos zur Unterstützung der Einwanderer bereitzustellen[57]). So war es möglich, daß endlich am 30. Januar 1854 das Ausführungs-Reglement beschlossen wurde. Allerdings in erheblich abgeschwächter Form gegenüber dem ursprünglichen Entwurf von 1843. Der hamburgische Generalkonsul Hermann Siebich urteilt darüber am 11. März 1854[58]): „Der Versuch, das Gesetz vom 18. September 1850 durchzuführen, ist vollständig mißglückt. Die Ausführung scheiterte an den besonderen bestehenden Verhältnissen, Herbeiführung einer Legion von Besitzstreitigkeiten, Besorgnis vor wesentlichen Störungen und Erschütterungen des inneren Staatslebens . . ." Trotz dieser pessimistischen Betrachtung bedeutet das nunmehr wirksame Gesetz einen bedeutenden Fortschritt in der Sicherung des Grundeigentums und hat damit eine wesentliche Bedeutung für die Kolonisation. Es hat folgenden Wortlaut[59]):

1. Herrenlose Ländereien (terras devolutas) können nur durch Kauf in Besitz genommen werden. Terras devolutas sind solche Ländereien, die weder einem dem Gemeinwohl in engerem oder weiteren Sinne bestimmten Zwecke dienen, noch durch Kauf oder kaiserliche Schenkung erworben sind. Besitztümer, die, obwohl ohne rechtmäßigen Eigentumstitel, sich teilweise in Kultur befinden, auf welchen für den Besitzer ein Wohngebäude errichtet ist, sollen bis zur Größe von einer sesmaria (1089 ha) und unter der Bedingung der Vermessung derselben in dem von der Regierung vorzuschreibenden Termin nicht als terras devolutas betrachtet werden.

2. Die Regierung soll eine Aufstellung der terras devolutas veranlassen und dieselben in öffentlicher Versteigerung oder in anderer Weise zum Preise von ½—2 Reis per Quadrat-Brasse (2,37—9,50 Milreis per ha) veräußern dürfen, wobei der Besitzer des Nachbargrundstücks das Vorkaufsrecht hat.

3. Alle Besitzer solcher Ländereien sollen gehalten sein, die für Straßen-, Wege- und Wasserbauten in ihren Ländereien notwendigen Oberflächenteile unentgeltlich nur mit dem Recht auf Entschädigung für die auf solchen Teilen etwa existierenden Kulturen und

---

[55]) Bericht des hamburgischen Generalkonsuls Liebich aus Rio de Janeiro vom 1. März 1854 (Commerzbibl. Hamburg).
[56]) Allg. Ausw.-Ztg. 1853, Nr. 136, S. 501.
[57]) Dies., 1853, Nr. 113, S. 453.
[58]) Konsulatsbericht vom 1. März 1854 (Commerzbibl. Hamburg).
[59]) Hehl, S. 280; Hundert Jahre Deutschtum, S. 559; Carvalho, S. 411; v. d. Strathen-Penthoz III, S. 344.

Baulichkeiten abzutreten. Ebenso soll der Eigentümer verpflichtet sein, das auf seinem Besitztum befindliche und seine Bedürfnisse überschreitende Wasser ableiten zu lassen.

4. Der ausländische Landkäufer soll nach zwei Jahren naturalisiert werden können und vom Dienst im Heer befreit sein, nicht aber von dem in der Nationalgarde.

5. Die Regierung soll die jährliche Einführung von Kolonisten veranlassen und zu diesem Zweck und zu gebotener Zeit die notwendigen Summen vom Parlament fordern, wenn der Erlös aus den Landkäufen nicht hinreichend ist.

6. Die Regierung soll autorisiert sein, Haft- und Geldstrafen bis zu drei Monaten resp. bis 200 Milreis gegen Zuwiderhandlungen in Anwendung zu bringen.

7. Die Regierung soll autorisiert sein, ein eigenes Ressort mit der Benennung Repartição Geral das terras publicas zur Handhabung dieses Verwaltungszweiges zu gründen.

Die Einsetzung dieser neuen Landbehörde traf zeitlich zusammen mit einer Choleraepidemie im Jahre 1855, welche besonders unter den Sklaven zahlreiche Opfer forderte. Dadurch wurde die Notwendigkeit der fremden Kolonisation den Brasilianern auf das eindringlichste vor Augen gestellt. Der Jornal do Commercio in Rio de Janeiro schreibt über jene Zeit[60]): „Der Tod rafft die Sklaven hin, und da dem Ackerbauer die früher so leichten Mittel entzogen sind, die fehlenden Arme zu ersetzen, so leidet darunter notwendigerweise der Feldbau, die Lebensmittel werden teurer, und jedermann sieht eine trübe Zukunft voraus, weil er die Schwierigkeiten, welche sie bringen wird, nach jenen zu bemessen vermag, gegen welche er jetzt schon anzukämpfen hat. Und für diese Lebensfrage, zur Lösung dieses ernsten, schwierigen Problems gibt es nur einen Weg! Das heroische, das alleinige Mittel, auf welchem die ganze Hoffnung des Landes beruht, zu dem alle Staatsmänner, alle Freunde des Vaterlandes ihre Zuflucht nehmen — ist die europäische Kolonisation." So ist es zu verstehen, daß bereits Anfang 1856 durch die Reparticao Geral 92 Quadratlegoas (also etwa 92 000 ha) an Kolonisationsgesellschaften oder Private verkauft waren. Der Staatshaushalt für 1856 weist folgende Summen für Kolonisation oder verwandte Zwecke auf[61]): 962 000 Milr. für Kolonisation, 105 000 für Verwaltung der Reichsländereien, 545 000 für Vermessung und Parzellierung derselben, 307 000 für Unterstützung an Kolonisten.

Der Jahresbericht von 1859 der neugeschaffenen Landbehörde legt Zeugnis von ihrer umfangreichen und regen Tätigkeit[62]), und zwar über folgende Punkte:

1. Einrichtung von Landbehörden in den einzelnen Provinzen.
2. Vermessung der devoluten Ländereien, der „Posses" und „Seismarias" und Beschaffung von Besitztiteln.
3. Anlage von Registern der in legitimem Besitz befindlichen Ländereien.
4. Sorge für den Fortschritt der bestehenden Kolonien, Gründung neuer Kolonien.
5. Anlage und Bau von Straßen und anderen Verkehrswegen und Bereitstellung von Mitteln für den Zweck.
6. Vorbereitende Arbeiten auf den bereits vermessenen Ländereien, um sie zum Verkauf stellen zu können.
7. Schaffung von Einwanderungskommissionen in der Hauptstadt und in den Küstenprovinzen.

---

[60]) Hamb. Ztg. f. deutsche Ausw. u. Kol.-Angel. 1858, Nr. 7. Auszug aus einem Aufsatz des Jornal do Commercio.
[61]) Allg. Ausw.-Ztg. 1857, Nr. 3, S. 10.
[62]) Relatorio de Rep. Geral das Terras Publicas.

8. Verteilung der Kolonisten, welche durch die „Zentral-Kolonisations-Gesellschaft" eingeführt sind, ihr Transport zu den verschiedenen Kolonien und Beihilfe zu ihrer Niederlassung[63]).
9. Sorge für die freien Einwanderer gemäß dem Gesetz vom 18. November 1858.
10. Korrespondenz mit den brasilianischen Gesandtschaften und Konsulaten in Europa in allen Auswanderungs- und Kolonisationsangelegenheiten.
11. Herstellung von Plänen und Karten.
12. Anlage eines Archivs.

Die für 1860 für Kolonisationszwecke erbetene Summe betrug 1396 Contos[64]).

Unbeeinflußt von diesem Streit um das Landgesetz hatte nach Wiederherstellung der inneren Ruhe im Jahre 1845 die Provinz Rio Grande do Sul sich eigene Gesetze zur Fortsetzung der Kolonisation geschaffen. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse waren ähnlich denen von Santa Catharina (siehe oben), eine Pflanzeraristokratie nicht vorhanden.

Durch das Gesetz vom 4. Dezember 1851 wurde die Einsetzung von Agenten bestimmt, welche die Einwanderung nach Rio Grande do Sul fordern sollten[65]). Diese erhielten für jeden Einwanderer von 7 bis 35 Jahren drei Patacos, die gleiche Summe für ältere, wenn sie Familienväter waren, die Summe von 1500 Milreis für 1000 Einwanderer, die sie während des Kontraktes zur Einwanderung bewogen. Die so herübergezogenen Einwanderer erhielten, wenn sie Verheiratete oder Witwen mit Söhnen waren, 100 000 Quadratklafter Land, Unterstützungen, Gerätschaften und Saatgut, alles umsonst; auch wurde die Reise vom Hafen Rio Grande bis zu den Kolonien aus der Staatskasse bezahlt.

Am 1. Dezember 1854 erschien das endgültige Kolonisationsgesetz von Rio Grande do Sul. Es hat folgenden Wortlaut[66]):

Art. 1. Die Kolonisation der Provinz wird auf den Verkauf von Ländereien basiert werden. Zu diesem Zweck ist der jedesmalige Präsident autorisiert, die am geeignetsten gelegenen aufzukaufen, im Fall nach den Depositionen des Art. 16 des Gesetzes 514 vom 28. Oktober 1848 keine der Regierung zu Gebote stehende Ländereien vorhanden sind. Der Verkauf wird unter folgenden Bedingungen geschehen:

Art. 2. Der Präsident der Provinz wird die durch die Prov.-Regierung bewilligten jährlichen Summen zum Ankauf geeigneter Ländereien verwenden und dieselben in Kolonien von 100 000 Quadratbrassen vermessen, einteilen und abstecken lassen, welche den Kolonisten zum Kauf angeboten werden sollen. Der geringste Preis einer jeden Kolonie ist 300 Milreis.

Art. 3. Der Präsident der Provinz wird bei der Vermessung und Absteckung der Kolonie die für Wege, Kirchen und Kirchhöfe und andere öffentliche Zwecke von anerkannter Notwendigkeit benötigten Ländereien reservieren.

Art. 4. Der Verkauf der Kolonien kann auf Terminen bis zu fünf Jahren geschehen, wogegen die Kolonisten nach Ablauf dieser Zeit einen Zins von 1 Prozent pro Monat zu bezahlen haben, indem nicht nur die Verkaufssumme, sondern auch die ihnen vorgeschossenen Summen bis zur vollständigen Abzahlung auf ihren Besitz hypothekiert bleiben.

[63]) Hamb. Ztg. f. deutsche Ausw. u. Kol.-Angel. 1857, Nr. 20. Im Jahre 1857 wurde diese Kolonisationsgesellschaft unter den Auspizien der Regierung gegründet. Sie sollte binnen 5 Jahren 50 000 Einwanderer nach Brasilien bringen, erhielt ein Darlehn von 1000 Contos auf 5 Jahre und für jeden Einwanderer nach seinem mehr oder minder arbeitsfähigen Lebensalter 30 bzw. 20 Milreis. Unbemittelten soll die Gesellschaft die Reise zinslos vorstrecken. Nach Avé Lallemant, Reise durch Südbrasilien, II, S. 230, schloß die Gesellschaft einen Kontrakt mit Beaucourt & Co. in Paris sowie mit Serigiers & Steinmann in Antwerpen auf Lieferung von Kolonisten. Verschiedene Schiffe kamen an, doch konnte man die Kolonisten nicht unterbringen und schaffte sie schließlich nach Dona Francisca.

[64]) Rel. d. Rep. Geral, S. 107.

[65]) E. Pellanda, S. 5.

[66]) Allg. Ausw.-Ztg. 1854, Nr. 27, S. 106. Carvalho, S. 415, datiert das Gesetz vom 30. November.

Art. 5. Der Präsident der Provinz ist autorisiert, den unangemeldet eintreffenden Kolonisten eine Summe bis zum Betrage von 50 Milreis für jeden, welches Geschlechts und Alters er sei, als Reise-Subsidien vorzuschießen, mit der Verbindlichkeit der Wiederherstellung in denselben Bedingungen und Terminen des vorhergehenden Artikels.

Art. 6. Ferner ist der Präsident autorisiert, die für das Unterkommen der Kolonisten unumgänglichen Kosten, bis sie an ihren Bestimmungsort angelangt sind oder sich in ihren eigenen Wohnungen niedergelassen haben, zu bestreiten, ohne daß dieselben zur Wiedererstattung dieser Unkosten verpflichtet sind.

Art. 7. Der Präsident wird Sorge tragen, daß auch ackerbauende, arbeitsame brasilische Familien zur Erlangung von Kolonien zugelassen werden und sie ihnen mit denselben Vorzügen und Lasten, wie sie im gegenwärtigen Gesetz festgestellt sind, verkauft werden.

Art. 8. Die Kolonisten können ihre Ländereien selbst oder durch Tagelöhner bebauen, doch darf es weder mit Hilfe eigener oder gemieteter Sklaven geschehen, noch dürfen sie solche auf den Kolonien, unter welchem Vorwande es auch sei, besitzen.

Art. 9. Der Präsident der Provinz wird die Anordnungen treffen und die nötigen Instruktionen zur guten Ausführung des Gesetzes geben.

Art. 10. Alle gegen das gegenwärtige Gesetz streitende Dispositionen werden für null und nichtig erklärt.

Die auf Grund dieser Gesetze in den Südstaaten ins Leben gerufenen Kolonien, wie Dona Dona Francisca und Blumenau in Santa Catharina, Neu-Petropolis, Santa Cruz, Montalverne, Teutonia und Sao Lourenco in Rio Grande do Sul zeigten eine günstige Entwicklung.

Da jedoch infolge des sog. Heydtschen Reskriptes von 1859, welches den Auswandereragenturen in Preußen die Konzession für Brasilien entzog, die deutsche Auswanderung sehr stark zurückging — die später zu behandelnden konfessionellen Verhältnisse trugen auch dazu bei —, so entschloß sich die kaiserliche Regierung 1866, den Einwanderern größere Garantien und Konzessionen zu machen, die in dem Dekret vom 19. Januar 1867 ausgesprochen wurden[67]).

Es enthielt folgende Bestimmungen:

I. Kapitel. Gründung von Kolonien, Verteilung von Ländereien und Eigentumsbedingungen

1. Die Gründung geschieht durch Dekret mit Angabe des Namens der Kolonie und des Kolonialdistriktes, in dem sie gelegen ist, nach Vermessung und Einteilung durch den Regierungsingenieur.
2. Jeder Kolonialdistrikt soll wenigstens 4 Quadratleguas (16 128 ha) Oberfläche haben, die in städtische und ländliche Kolonieloſe einzuteilen sind.
3. Die Ingenieure sollen einen genauen topographischen Plan von dem Distrikt aufnehmen . . .
4. Die Landloſe sollen aus 3 Klassen bestehen, und zwar soll die erste Klasse 605 000 qm, die zweite 302 500 qm, die dritte 151 200 qm Oberfläche haben. Die städtischen Loſe sollen 22—44 m Front und 44—100 m Tiefe haben. Alle Loſe sollen in den Plan eingezeichnet und numeriert werden.
5. Der Preis des Landes soll durch den Direktor mit Bezug auf die Fruchtbarkeit des Loſes und seine Lage festgesetzt werden, und zwar pro qm zwischen den Extremen von 2—8 Reis die Braça für Landloſe und 10—80 Reis für städtische Grundstücke.
6. Den sofort bezahlenden Kolonisten steht das Recht der Wahl der disponiblen Loſe zu. Käufer mit Abschlagszahlungen in 5 gleichwertigen jährlichen Raten zahlen 20 Prozent mehr. Der Diskonto für frühere Zahlungen ist 6 Prozent.
7. Familiensöhne von über 18 Jahren können unter denselben Bedingungen wie die Eltern Landloſe selbständig übernehmen.

---

[67]) Hehl, S. 285.

8. Die Lose sind vollständig zu vermessen . . . und mit Landmarken an den Ecken derselben zu übergeben. Desgleichen soll ein Waldschlag von 4840 qm gemacht und ein für eine Familie genügendes provisorisches Haus aufgestellt sein.
9. Die Besitztitel sind provisorische und definitive; die letzteren werden an Barkäufer ausgestellt, und zwar innerhalb 3 Monaten nach Kauf des Loses und ohne weitere Kosten für den Käufer.
10. Kreditkäufer können keinen Teil des Loses verkaufen oder verpfänden . . .
12. Hat der Kolonist zwei Jahre nach Uebernahme des Loses keine definitive Wohnstätte errichtet, so verliert er sein Recht auf dasselbe, und das Los wird öffentlich verkauft. Von dem Erlös erhält der Enteignete die Summe, die nach Tilgung aller seiner Schulden der Verwaltung gegenüber noch zu seinen Gunsten übrig bleiben.

II. Kapitel. Verwaltung

13. Der provisorische Verwaltungsrat wird durch den von der Regierung ernannten Direktor, dem Arzt und 6 schuldenfreien Kolonisten, die durch den Provinzialpräsidenten namhaft zu machen sind, gebildet. Seine Amtsdauer soll ein Jahr betragen.
14. Der definitive Verwaltungsrat mit dreijähriger Dauer besteht aus derselben Mitgliederzahl, doch sind die Beisitzer aus 12 von der Gemeinde vorgeschlagenen Kolonisten zu ernennen.
19. Der Direktor ist ermächtigt, die Sitzungen zu vertagen und die Ausführung der Resolutionen des Rates zu suspendieren, muß aber hiervon sofort dem Präsidenten der Provinz Anzeige machen.
23. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig für die Verwendung des Einkommens der Kolonie mit Bezug auf folgende Ausgaben:
    1. Neubau und Ausbesserung von öffentlichen Gebäuden, Straßen und Brücken,
    2. Eröffnung von Kolonialwegen, Vermessungen usw.,
    3. Hilfeleistungen und Vorschüsse an Kolonisten,
    4. Förderung der Landwirtschaft durch Versuchspflanzungen usw.
25. Die Einnahmen der Kolonie bestehen aus den von der Regierung zu bewilligenden jährlichen Zuschüssen, dem Ertrag aus dem Verkauf der Kolonialose, dem Erlös aus den Geldstrafen der Kolonisten . . .
26. Die Handhabung der Verwaltung der Kolonie ist Sache des Direktors.
27. Alle Zivilstreitigkeiten zwischen Kolonisten können ohne gerichtliche Rechtsformen oder Regeln durch erwählte Schiedsrichter geschlichtet werden.

III. Kapitel. Empfang und Ansiedlung von Kolonisten

28. Jede Kolonie soll ein spezielles Empfangshaus für Kolonisten erhalten.
29. Jeder ankommende Kolonist soll während der ersten 10 Tage Beköstigung erhalten.
30. An dem Tage, an welchem der Kolonist sein Los antritt, erhält der Kolonist und seine Familienglieder über 10 und unter 50 Jahren je 20 Milreis als Geschenk.
31. Der Kolonist soll Sämereien und Werkzeuge zur Bearbeitung des Bodens erhalten. Die Kosten dafür hat er zurückzuerstatten.
32. Jeder Kolonist ist monatlich mindestens 15 Tage gegen Tagelohn zu beschäftigen.

IV. Kapitel. Verschiedene Bestimmungen

40. Den Kolonisten ist das Halten von Sklaven verboten.

Der Erfolg dieses Gesetzes war sehr gering. Die oben beschriebenen Mißstände, die Gegenpropaganda in Deutschland und das nur allzu begründete Mißtrauen ließen es noch nicht zu einer stärkeren Einwanderung kommen. Als nun mit dem Jahre 1871 der Nachwuchs der Sklaven frei wurde, mußten neue Anstrengungen zur Heranziehung von Kolonisten gemacht werden. Mit dem Jahre 1874 setzt eine starke Werbung in Italien und eine lebhafte italienische Einwanderung ein. Es entstehen in Rio Grande do Sul die Kolonien Caxias, Conde d'Eu, Dona Isabel und Silveira Martins und in Santa Catharina